

Die nachfolgende tabellarische Aufstellung bezieht sich auf die in Kapitel 2 *Plankonzept*, Unterkapitel 2.3 „Ermittlung harter Tabuzonen“, 2.4 „Ermittlung weicher Tabuzonen“ und 2.5 „Abwägung“ des **Gesamträumlichen Plankonzepts** des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, vom Juli 2018, **zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind)“** angegebenen *Kriterien zur Ermittlung künftiger Vorrangflächen mit Eignung für die Windenergienutzung bzw. Ausschlussflächen auf Regionalplanebene.*

In der Aufstellung wird auch vergleichend Bezug genommen auf die tabellarische Aufstellung der Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf **vom 26.06.2017** zum 1. Entwurf des Gesamträumlichen Plankonzepts des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei vom Dezember 2016, **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind)“** und die seinerzeit angegebenen *Kriterien zur Ermittlung künftiger Vorrangflächen mit Eignung für die Windenergienutzung bzw. Ausschlussflächen auf Regionalplanebene.*

Die Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf (alle dem Amt Eiderkanal zugehörend) liegen im Planungsraum II „neu“. Die 4 Gemeinden haben sich zeitgleich mit der Planung befasst und eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, die hiermit vorliegt.

In den Karten der Landesplanungsbehörde (Stand 27.12.2016) waren 4 mögliche Vorranggebiete mit 6 Teilflächen innerhalb der Gemeindegebiete dargestellt. Eine weitere Fläche grenzte unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Haßmoor. Zudem waren im 1. Entwurf 8 abgelehnte Potenzialflächen in den Gemeindeflächen gegenüber dem vorherigen Planungsstand entfallen und 2 weitere abgelehnte Potenzialflächen liegen in geringer Entfernung unmittelbar außerhalb der 4 Gemeindeflächen.

Die Gemeinden bekräftigen hiermit ausdrücklich die mit Datum vom 26.06.2017 vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken und nehmen daher hiermit erneut zu all diesen Flächen Stellung.

**Anlage 1** zu dieser Tabelle verdeutlicht, dass im Zuge der Ausarbeitung des 2. Entwurfs (Stand 03.07.2018) 4 weitere Flächen geprüft wurden mit jeweils einem Ergebnis, das zu einer Ablehnung des Prüfgebiets / Potenzialgebiets führte.

Zu diesen 4 zusätzlichen Prüfgebieten aber auch zu Flächen des 1. Entwurfes werden teilweise zusätzliche Informationen in die hiermit vorliegende Stellungnahme zum 2. Entwurf eingebracht.

Es handelt sich im Einzelnen um diese Flächen **des 1. und des 2. Entwurfs:**

- **Teilfläche PR2\_RDE\_060:** Lage unmittelbar östlich der Gemeinde Haßmoor in Bredenbek **und mit einem kleinen Flächenanteil in die Gemeinde Haßmoor ragend**
- **Teilfläche PR2\_RDE\_061:** bestehend aus **2 Teilflächen mit Lage der südöstlichen Teilfläche** an der Ostseite Gemeinde Haßmoor; die nordöstliche Teilfläche liegt wenig östlich der Gemeindegrenze in der Gemeinde Bredenbek

- **Teilfläche PR2\_RDE\_067:** Lage im Westen der Gemeinde Schülldorf
- **Teilfläche PR2\_RDE\_068:** Lage im Süden der Gemeinde Schülldorf

Im Rahmen der Ausarbeitung des 2. Entwurfs neu geprüfte und in vorherigen Planfassungen dargestellte und derzeit nicht als möglicherweise künftige Vorranggebiete dargestellt sind folgende abgelehnte Potenzialflächen (hier mit eigenem Kürzel versehen):

- **Teilfläche Of 1:** Lage im Osten / Nordosten der Gemeinde Ostenfeld (abgelehnte Potenzialfläche PR2\_RDE\_058)
- **Teilfläche Of 2:** Lage am Nordrand der Gemeinde Ostenfeld (abgelehnte Potenzialfläche PR2\_RDE\_054)
- **Teilfläche Of 3:** Lage am Nordrand der Gemeinde Ostenfeld (abgelehnte Potenzialfläche PR2\_RDE\_054)
- **Teilfläche H 1a:** abgelehnte Potenzialfläche mit Lage im Nordwesten der Teilfläche PR2\_RDE\_061 im Nordosten der Gemeinde Haßmoor,
- **Teilfläche H 1b:** abgelehnte Potenzialfläche mit Lage im Südwesten der Teilfläche PR2\_RDE\_061 im Nordosten der Gemeinde Haßmoor,
- **Teilfläche H 2:** abgelehnte Potenzialfläche mit Lage im Südwesten der Teilfläche PR2\_RDE\_060 auf Flächen der Gemeinde Haßmoor
- **Teilfläche H 3:** Lage im Südosten der Gemeinde Haßmoor (abgelehnte Potenzialfläche PR2\_RDE\_065)
- **Teilfläche H 4:** Lage im Westen / Südwesten der Gemeinde Haßmoor (abgelehnte Potenzialfläche PR2\_RDE\_066)
- **Teilfläche H 5:** Lage in Emkendorf in geringer Entfernung zur südwestlichen Gemeindegrenze von Haßmoor (abgelehnte Potenzialfläche PR2\_RDE\_069)
- **Teilfläche H 6:** Lage in Emkendorf in geringer Entfernung zur südwestlichen Gemeindegrenze von Haßmoor (abgelehnte Potenzialfläche PR2\_RDE\_407)
- **Teilfläche PR2\_RDE\_062,** bestehend aus 2 Teilflächen im Osten der Gemeinde Schülldorf, ist im 2. Entwurf nicht mehr enthalten und als abgelehnte Potenzialfläche dargestellt.
- **Teilfläche S 1:** Lage in der Mitte von Schülldorf (abgelehnte Potenzialfläche als Teil von Prüfgebiet PR2\_RDE\_062)
- **Teilfläche S 2:** Lage westlich von Teilfläche S 1 in der Mitte von Schülldorf (abgelehnte Potenzialfläche als Teil von Prüfgebiet PR2\_RDE\_062)
- **Teilfläche S 3:** Lage im Süden von Schülldorf (abgelehnte Potenzialfläche als Teil von Prüfgebiet PR2\_RDE\_068)
- **Teilfläche Or 1:** Lage am südwestlichen Rand der Gemeinde Osterrönfeld (abgelehnte Potenzialfläche PR2\_RDE\_309)
- **Teilfläche Or 2:** Lage am westlichen Rand der Gemeinde Osterrönfeld (zur abgelehnten Potenzialfläche PR2\_RDE\_309)
- **Teilfläche Or 3:** Lage am westlichen Rand der Gemeinde Osterrönfeld (zur abgelehnten Potenzialfläche PR2\_RDE\_309)

Zu den Informationen und Karten der Landesplanungsbehörde sind aus Sicht der Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf folgende Anmerkungen grundsätzlich erforderlich und zu beachten:

- In der interaktiven Karte des „BOB SH“ konnten die Gebietskennziffern für die derzeitigen Plangebiete und die „abgelehnten Potenzialflächen“ nicht zeitgleich eingeblendet werden. Das erschwerte die Sicherstellung einer Übersicht und das Vermeiden von Bezeichnungsfehlern immens.
- Von Seiten der Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf werden Angaben zu allen 3 Kriterienblöcken („Harte Tabukriterien“ / „Harte Tabuzonen“, „Weiche Tabukriterien“ / „Weiche Tabuzonen“ sowie „sonstige Kriterien“ / „Abwägung“) gegeben. Somit werden nicht nur ergänzende Informationen für die Gesamtplanung bereitgestellt, sondern es wird auch der Aussage der Landesplanungsbehörde Rechnung getragen, dass ein Kriterium während des weiteren Planungsprozesses herauf- oder herabgestuft werden könnte. In dem Fall könnte bei einer Beschränkung der gemeindlichen Angaben auf nur einen Kriterienblock eine Situation entstehen, dass zu einem herabgestuften Kriterium eine für die Gemeinde wichtige und relevante Aussage unterbleibt.
- Auf den in der Regel 3-seitigen Bewertungsbögen der bisher geprüften WEA-Gebiete (Vorrangflächen + abgelehnte Potenzialflächen) sind **noch immer** die Bewertungskriterien 5 Themenblöcken zugeordnet worden, statt die Zuordnung zu den 3 Kriterienblöcken („Harte Tabukriterien“ / „Harte Tabuzonen“, „Weiche Tabukriterien“ / „Weiche Tabuzonen“ sowie „sonstige Kriterien“ / „Abwägung“) **konsequent anzuwenden**. Dies erschwert den Gemeinden einen Abgleich immens. Mehrere Bewertungskriterien lassen sich so nicht zweifelsfrei einem der Bewertungsthemenblöcke zuordnen; **Ziffern der Kapitel des Gesamträumlichen Planungskonzeptes sind hier nicht angegeben.**

Entwurf

Es werden die zu den Teilflächen in / an den Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf bekannten Informationen stichwortartig benannt:

Nr.	Kriterium	Hinweis zu Kriterium	Zutreffend? Ja / nein	Relevante Fakten / Eckwerte	Entscheidung bezüglich Planung - Begründung
<b>1</b>	<b>Harte Tabukriterien</b> (verkürzte Wiedergabe)				
1.1	überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB Einzelhäuser, Splittersiedlungen zzgl. Abstandspuffer von 250 m  ⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf	ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO) soweit in letzteren WKA zulässig sind	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Haßmoor:</b> der Ortsteil Höbek einschließlich des Gutsbereichs östlich der Hauptstraße ist als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bewerten, auch wenn hier formal keine entsprechende Planung vorliegt.</li> <li>○ <b>Haßmoor:</b> am östlichen Ortsrand stehen die Einzelbebauungen östlich „Kronsburger Weg“ zwar nicht in direkter Verbindung zur Ortslage, jedoch ist die freie Fläche zwischen dem Kronsburger Weg und der Ortslage eine mittel- bis langfristig geeignete Option zur Ortsentwicklung.</li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p><b>Haßmoor:</b> es ist hier ein Abstand von insgesamt 800 m einzuhalten, um dem Ortsteil Höbek einen angemessenen Schutz entsprechend eines zusammenhängend bebauten Ortsteiles zu geben. Zur Einhaltung eines ausreichenden Abstands sind die westlichen Teilflächen entfallen. Die südöstliche Teilfläche muss aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen ebenfalls entfallen, da sie kleiner als 15 ha groß sein wird – vergl. hierzu auch zu Ziffern 2.32 und 3.36.</p> <p><b>Haßmoor:</b> Im Fall der Errichtung eines Windparks in der abgelehnten Potenzialfläche „H2“ würde die mögliche Ortsentwicklung von Haßmoor erheblich eingeschränkt werden. Es gilt, eine solche Einschränkung zu vermeiden, so dass ein weiterer Bereich von ca. 100 der geplanten Vorrangfläche PR2_RDE_060 gestrichen werden muss.</p> <p>Alle Bauungen liegen &gt; 3*H[WEA] bzw. &gt; 400 m / &gt; 800 m von den ggf. WEA-Flächen entfernt.</p> <p>Die Ausführung ist in Zusammenhang mit Ziffern 2.1 und 2.2 zu sehen.</p>

1.2	straßenrechtliche Anbauverbotszone  ⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b>	Bundesautobahn 40 M Bundesstraßen 20 M Landesstraßen 20 M Kreisstraßen 15 M Ggf. bei bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 M	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BAB A7 (Haßmoor, Schülldorf)</li> <li>○ BAB A210 (Ostenfeld, Osterröfeld, Haßmoor, Schülldorf)</li> <li>○ B 202 (Osterröfeld)</li> <li>○ L 255 (Osterröfeld, Schülldorf)</li> <li>○ L 47 (Ostenfeld)</li> <li>○ K 30 (Haßmoor, Schülldorf)</li> </ul>	<b>Relevant,</b> aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich. Die Straßenverläufe inkl. der Anbauverbotszonen sind jeweils beachtet worden.
1.3	Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 (WaStrG)  ⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b>	Nord-Ostsee-Kanal (Audorfer See, Schirnauser See) mit Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See, Stichkanal Achterwehrrer Schifffahrtskanal	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ NOK (Osterröfeld)</li> </ul>	<b>Relevant,</b> aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich. Der NOK ist in Verbindung mit Siedlungsbereichen beachtet worden.
1.4	militärische Liegenschaften / Schutzbereiche  ⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b>	einschließlich militärischer Richtfunktrassen mit Bauverboten für WKA	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nicht vorhanden / nicht bekannt</li> </ul>	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinden
1.5	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG  ⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b>	50 m ab Ufer von Gewässern 1. Ordnung und Seen/ Teichen > 1 ha  150 m ab Hw-Linie von Nord- und Ostsee	Ja ⇒ s. Anlage 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ NOK (Osterröfeld)</li> <li>○ Schülldorfer See (Schülldorf)</li> <li>○ Dörpsee (Schülldorf)</li> <li>○ See / Teich &gt; 1 ha: Gewässer im Bereich „Nordmoor“ nahe südwestlicher Gemeinde Grenze Haßmoor (s. Anlage 2 Abb. links)</li> <li>○ See / Teich &gt; 1 ha: 2 Gewässer im Bereich „Branden“ nahe südwestlicher Gemeindegrenze Haßmoor / und</li> </ul>	<b>Relevant</b> Die Gewässer sind beachtet worden. Es ist zu bekräftigen, dass die Teilgebiete Or1, Or2, Or3, H5, H6 und S3 weiterhin nicht als Vorrangflächen dargestellt werden dürfen, da diese Gewässer nicht nur durch Wasservögel aufgesucht werden, sondern auch Nahrungshabitate von Groß- und Greifvögeln sind.

				<p>Grenze Schülldorf (s. Anlage 2 Abb. links)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ See / Teich im Wilden Moor im Südwesten von Osterrönfeld nahe Teilgebiet „Or1“ (s. Anlage 2 Abb. rechts)</li> </ul>	<p>Die Gewässer wirken auch auf die Gesamtbedeutung des Betrachtungsraums für Groß- und Greifvögel – Angaben hierzu finden sich in Ziffern <b>2.17, 2.21, 3.21, 3.26, 3.28, 3.29, 3.32, 3.33, 3.35</b></p>
1.6	<p>Wasserschutzgebiete Zone II (§ 51 WHG)</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>einschließlich einer davon umschlossenen Zone I</p>	<p>Ja / Nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nicht vorhanden, aber in Planung</li> </ul> 	<p>Es besteht zwar kein Wasserschutzgebiet, jedoch ist gem. <a href="http://www.umweltdata-ten.landsh.de/atlas/script/index.php">http://www.umweltdata-ten.landsh.de/atlas/script/index.php</a> im Bereich Ostenfeld / Schacht-Audorf ein Wasserschutzgebiet geplant (s. Abb. links).</p> <p>Da Festlegungen bezüglich der einzelnen Schutzzonen ausstehen, <b>sollen die Teilflächen Of2 und Of3</b> weiterhin nicht als Vorrangfläche dargestellt werden. Ggf. Nutzungskonflikte werden so vermieden, auch um den vorrangigen Grundwasserschutz nicht zu gefährden.</p>
1.7	<p>Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 2 BNatSchG)</p> <p>Gebiete, die nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nicht in den Gemeindegebieten vorhanden, aber in geringer Entfernung: Südöstlich von Haßmoor liegt das NSG „Methorstteich und Rümmlandteich“, ausgewiesen per Verordnung vom 20.09.1957.</li> </ul> 	<p><b>Relevant</b></p> <p>Das NSG wurde bei der Planerstellung zwar beachtet, jedoch ist zu bekräftigen, dass von dem NSG nicht nur erhebliche Wirkungen auf die Teilgebiete H3, H4 und H5 sondern auch auf den Gesamttraum ausgehen. Daher müssen die bereits entfallenen Teilgebiete weiterhin nicht als Vorrangflächen dargestellt werden. Zudem müssen aufgrund der nachgewiesenen Flugbeziehungen von Groß- und Greifvögeln auch die in avifaunistisch relevanter Verbindung stehen Teilgebiete PR2_RDE_062, PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068 entfallen.</p>

				<p>Nur wenig südöstlich der Gemeinde Haßmoor liegt das NSG „Bokelholmer Fischteiche“, ausgewiesen per Verordnung vom 22.09.1952</p> 	<p>Angaben hierzu finden sich in Ziffer 2.21, 2.28, 3.26, 3.28, 3.29, 3.33, 3.35</p> <p>Anzunehmen sind zudem Flugbeziehungen zum NSG „Bokelholmer Fischteiche“.</p>
1.8	<p>Nationalpark SH Wattenmeer (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG)</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		Nein	<p>○ Nicht vorhanden</p>	Nicht relevant
1.9	<p>gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>Gemäß des Gesamträumlichen Planungskonzepts sind Flächen größer 20 ha gemeint und es wird ausgesagt, dass kleinere Flächen kaum darstellbar sind</p>	Ja	<p>○ In den Bereichen des Wilden-Moores und des Stadtmoores (Osterrönfeld) bestehen ausgedehnte naturnahe Biotopkomplexe von deutlich &gt; 20 ha Fläche.</p> <p>Nachfolgende Abb. = im Luftbild oliv-grün erkennbare Biotopflächen im Wilden Moor:</p>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Von Seiten der Gemeinden wird es bezweifelt und nicht akzeptiert, dass Flächen &lt; 20 ha kaum darstellbar sein sollen, da von Seiten des Plangebers die Minimalgröße für Windparks für 3 WEA mit ca. 15 ha benannt und Flächen in der Größe werden durchaus in der Planung dargestellt. Die Flächenangabe von 20 ha als dargestellte Minimalgröße ist somit nicht nachvollziehbar. Die Pläne bzw. die Plangrundlagen sind daher nachzuarbeiten, in dem auch Biotopkomplexe von &lt; 20 ha dargestellt und berücksichtigt werden.</p>

				 <p>Nachfolgende Abb. = im Luftbild oliv-grün erkennbare Biotopflächen im Stadt-Moor:</p> 	<p>Es ist zu bekräftigen, dass von den Biotopflächen erhebliche Wirkungen insbesondere auf die Teilgebiete „Or1“ und „Or2“ ausgehen und zudem auf die weiteren Teilgebiete „Or3“, „S1“, „S2“, „S3“, „H3“, „H4“ und „H5“. Daher müssen die bereits abgelehnten Potenzialflächen weiterhin <b>nicht</b> als Vorrangflächen dargestellt werden. Zudem müssen aufgrund der nachgewiesenen Flugbeziehungen von Groß- und Greifvögeln auch die in den avifaunistisch relevanten Flugkorridoren / Verbindungen verzeichneten Teilgebiete PR2_RDE_062, PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068 entfallen.</p> <p>Ergänzende Angaben hierzu finden sich in Ziffer 2.21, 3.26, 3.27, 3.28, 3.29, 3.30, 3.32, 3.33, 3.35</p>
1.10	<p>Waldflächen mit Abstandspuffer von 30 m</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	Waldabstand gemäß § 24 LWaldG	Ja / Nein	<p>o Waldflächen liegen „nur“ außerhalb der derzeitigen und vorherigen Vorrang-Teilgebiete</p>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Es ist zu beachten, dass in den einzelnen Teilgebieten zwar keine Waldflächen vorhanden sind, jedoch liegt ein Vielzahl von Waldflächen in geringer Entfernung zu bisher dargestellten / entfallenen Vorrangflächen</p> <p>Zu beachten ist:</p>

					<ul style="list-style-type: none"> <li>- dass die Waldfläche zwischen den Mooren im Südwesten von Osterrönfeld erheblich zur Bedeutung des Gebiets beiträgt; die Teilgebiete „Or1“, „Or2“ und „Or3“ dürfen daher weiterhin nicht als Vorrangflächen dargestellt werden</li> <li>- dass die Waldflächen östlich Teilgebiet „H4“ / nördlich „H3“ sowie östlich „H5“ und „H6“ zusammen mit den hochwertigen Flächen des NSG Methorstteich und Rümmlandteich erheblich zur Bedeutung des Gebiets beitragen; die Teilgebiete „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“ dürfen daher weiterhin nicht als Vorrangfläche dargestellt werden</li> <li>- dass die Waldflächen östlich Haßmoor /östlich des Teilgebiets „H2“ und des Teilgebiets PR2_RDE_060 zusammen mit den hochwertigen Flächen des NSG Methorstteich und Rümmlandteich erheblich zur Bedeutung des Gebiets beitragen; es darf daher das Teilgebiete „H2“ weiterhin nicht und das Teilgebiet PR2_RDE_060 muss zudem als Vorrangfläche entfallen. Ergänzende Angaben hierzu finden sich in Ziffer 3.20.</li> </ul> <p>Sofern nicht weiterhin auf die Errichtung von WEA in den Teilgebieten „H2“, „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“ und zudem in PR2_RDE_060 verzichtet wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Groß- und Greifvögeln zu besorgen.</p>
--	--	--	--	--	--

Nr.	Kriterium	Hinweis zu Kriterium	Zutreffend? Ja / nein	Relevante Fakten / Eckwerte	Entscheidung bezüglich Planung - Begründung
<b>2.</b>	<b>Weiche Tabukriterien</b>				
2.1	<p>Weiterer Abstandspuffer von 150 Meter um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	... im Anschluss an 250 m Abstandszone als hartem Kriterium	Ja / Nein	<p>○ Eine Flächenauswahl auf Basis der Festlegung eines Abstandspuffers von 150 m im Anschluss an die Abstandszone von 250 m ergibt vor dem Hintergrund der Referenz-WEA-Größe von 150 m keinen Sinn.</p> <p>Auf Seite 37 oben des gesamträumlichen Planungskonzeptes wird klar gestellt, dass die WEA einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen muss. Im Folgesatz heißt es: „Daher wird für die Festlegung der Vorrangebietszone noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen“.</p>	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Aufgrund der zugleich als Mindestabstand einzuhaltenden „3H-Regelung“ wäre ein Abstand zu Splittersiedlungen von mindestens 450 m anzusetzen und es müsste zugleich eindeutig klargelegt werden, dass im Fall der Errichtung von höheren WEA ein größerer Abstand einzuhalten ist und ggf. die Fläche den Status einer Vorrangfläche verliert. Zugleich ist der Verweis auf eine mögliche / erforderliche Einzelfallprüfung ungeeignet, um eine tragfähige Entscheidung zu erreichen, denn eine solche Prüfung würde zugleich auf eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten für die in geringer Entfernung liegenden Grundstücke einschließlich der Außenwohnbereiche nach sich ziehen.</p> <p>Die im gesamträumlichen Planungskonzept dargelegte Schlüssigkeit ist für die Gemeinden in keiner Weise nachvollziehbar und muss aufgehoben werden. Es wird das Kriterium nicht nachvollziehbar erläutert, sondern es wird eine Eignungsflächengröße angegeben, die vor allem aufgrund des Erfordernisses zur Einhaltung des 3H-Abstandes für das gesamte Bauwerke nicht einzuhalten ist und daher entfallen und in geeigneter Weise geändert werden muss.</p>

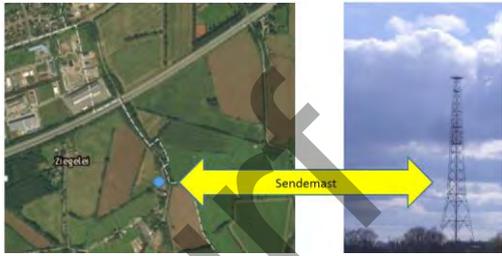
				<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Schülldorf:</b> die Fläche PR2_RDE_067 stellt sich als schmales Band dar, da zu Bebauungen im Bereich Heidkrug bisher Abstände von 400 m in Ansatz gebracht wurden.</li> <li>○ <b>Haßmoor:</b> der Ortsteil Höbek einschließlich des Gutsbereichs östlich der Hauptstraße ist als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bewerten, auch wenn hier formal keine entsprechende Planung vorliegt. Es besteht ein erheblicher Konflikt aufgrund der nicht eindeutigen Abgrenzung der realen Nutzungen des Ortsteiles Höbek und deren planungsrechtliche Zuordnung.</li> <li>○ <b>Haßmoor:</b> am östlichen Ortsrand stehen die Einzelbebauungen östlich „Kronsburger Weg“ zwar nicht in direkter Verbindung zur Ortslage, jedoch ist die freie Fläche zwischen dem Kronsburger Weg und der Ortslage eine mittel- bis langfristig geeignete Option zur Ortsentwicklung.</li> </ul>	<p><b>Schülldorf:</b> Die Fläche PR2_RDE_067 muss entfallen, da die konsequente Umsetzung der „3H-Regelung“ als eine wesentliche Planungsannahme des Planaufstellers zu einer wesentlichen Reduzierung der Flächen führen wird und da es nicht möglich sein wird, WEA in Größe der Referenz-WEA vollständig innerhalb des bisher dargestellten nur ca. 16,8 ha großen Eignungsraums zu platzieren</p> <p><b>Haßmoor:</b> es ist hier Abstand von insgesamt 800 m einzuhalten, um dem Ortsteil Höbek einen angemessenen Schutz entsprechend eines zusammenhängend bebauten Ortsteiles zu geben. Zur Einhaltung eines ausreichenden Abstands sind die westlichen Teilflächen entfallen. Die südöstliche Teilfläche muss aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen ebenfalls entfallen, da sie kleiner als 15 ha groß sein wird – vergl. hierzu auch zu Ziffer 2.32 und 3.36.</p> <p><b>Haßmoor:</b> Im Fall der Errichtung eines Windparks in der abgelehnten Potenzialfläche „H2“ würde die mögliche Ortsentwicklung von Haßmoor erheblich eingeschränkt werden. Es gilt, eine solche Einschränkung zu vermeiden, so dass ein weiterer Bereich von ca. 100 der geplanten Vorrangfläche PR2_RDE_060 gestrichen werden muss. Beachtlich ist ferner, dass im Gebiet PR2_RDE_060 bisher keine WEA stehen und somit keine Vorbelastung vorliegt.</p>
--	--	--	--	---	--

					<p>Alle Bebauungen liegen &gt; 3*H[WEA] bzw. &gt; 400 m / &gt; 800 m von den ggf. WEA-Flächen entfernt.</p> <p>Die Ausführung in Zusammenhang mit <b>Ziffern 1.1 und 2.2</b> zu sehen.</p>
2.2	<p>Weiterer Abstandspuffer von 550 Meter um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind</p> <p>... im Anschluss an 250 m Abstandszone als hartem Kriterium</p>	Ja / Nein	<p>○ S. Angaben zu <b>Ziffern 1.1 und 2.1</b></p>	<p>S. Angaben zu <b>Ziffern 1.1 und 2.1</b></p>
2.3	<p>Planerisch verfestigte Siedlungsflächen ausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen Siedlungen / Einzelhäusern</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>... sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächen ausweisungen</p>	Ja / Nein	<p>○ Aus den Planungen der Gemeinden ergeben sich keine direkten Konflikte hinsichtlich des angegebenen Mindestabstands.</p>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Im Grundsatz ist es nicht erkennbar, warum diesbezüglich für Einzelhäuser ein Abstand von 800 m einzuhalten ist, während bei vorhandenen Einzelhäusern ein Abstand von lediglich 250 m (s. o. <b>Ziffer 1.1</b> bzw. Kriterium gemäß <b>Ziffer 2.3.2.1</b> des Gesamtäumlichen Plankonzepts <b>zum 2. Entwurf</b>).</p> <p>Die Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf halten die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der realen bzw. real zulässigen Nutzungen für unumgänglich, so dass für alle Wohnnutzungen gleichermaßen ein Gesamtabstand von mindestens 800 m <b>bzw. 5fache Gesamthöhe</b> im Rahmen der Flächenabgrenzung anzuwenden ist.</p> <p>Ferner verweisen die Gemeinden auf die Angaben zu <b>Ziffer 3.7</b> aufgrund insgesamt relevanten Umfassungswirkungen im Fall der</p>

					WEA-Aufstellungen und auf Ziffer 3.35 aufgrund der nicht weiter zu steigernden Gesamtbelastung der Gemeinden.
2.4	<p>In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>... und Entwicklungs- und Entlastungsorte</p> <p>⇒ <b>Ergänzung im 2. Entwurf</b></p>	Nein / Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im bisher wirksamen Regionalplan ist keine solche Darstellung für die Gemeindegebiete getroffen worden</li> <li>○ Im bisher gültigen Landesentwicklungsplan 2010 ist entlang der BAB A7 eine Landesentwicklungsachse dargestellt</li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Gemäß des LEP 2010, Kap. 1.6, Grundsatz 2, dient eine Landesentwicklungsachse u. a. der potenziellen Ansiedlung gewerblicher Betriebe. Diesem Potenzial kommt im Bereich des Autobahnkreuzes BAB A7 / BAB A 210 eine besondere Bedeutung zu, da hier verschiedene Verkehrsachsen zusammen laufen.</p> <p>Durch die <b>ehemaligen</b> Vorrangflächen PR2_RDE_062 und die Teilfläche „S1“ (alle in der Gemeinde Schülldorf) würden derartige Entwicklungen langfristig blockiert, denn durch WEA würden erhebliche Vorbelastungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in solche Planungen einfließen. Derartig einschränkende Festlegungen sind nach Auffassung der Gemeinde zu vermeiden. Die Gemeinde würde einer Entwicklung zugunsten einer Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen <b>sowie der Entwicklung von Wohnbauflächen</b> in der Region den Vorzug geben vor der Errichtung von WEA, durch die keine nachhaltige Stärkung der örtlichen Wirtschaft <b>oder der Wohnqualität</b> zu erwarten ist.</p> <p>Im „Bewertungsbogen“ zum 2. Entwurf wird ausgesagt, dass dem Gebiet PR2_RDE_067 zugestimmt werde, da es außerhalb der vereinbarten Siedlungsentwicklungsflächen des</p>

					<p>Stadt-Umland-Bereiches Rendsburg läge. Dieser Bewertung widerspricht die Gemeinde Schülldorf ausdrücklich, da im Fall der WEA-Errichtung die über den Zeithorizont der Stadt-Umland-Kooperation hinaus eine Einschränkung der Ortsentwicklung gegeben wäre – die Nutzung und Genehmigung der WEA wäre unbefristet und somit wäre die Ortsentwicklung würde in nicht akzeptablem Maße dauerhaft erheblich eingeschränkt sein.</p> <p>Ferner liegt die Teilfläche „H5“ so dicht an der BAB A7, dass hier eine andere Entwicklung mit Bezug zur Landesentwicklungsachse erheblich erschwert oder gar verhindert werden würde. Die Entwicklung von WEA in Teilfläche „H5“ muss daher weiterhin entfallen.</p>
2.5	<p>straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>Bundesstraßen 20-40 M</p> <p>Landesstraßen 20-40 M</p> <p>Kreisstraßen 15-30 M</p> <p>⇒ <b>Änderung im 2. Entwurf: Bundesautobahn nach 3.9 „neu“ verlegt</b></p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ B 202 (Osterröfeld)</li> <li>○ L 255 (Osterröfeld, Schülldorf)</li> <li>○ L 47 (Ostenfeld)</li> <li>○ K 30 (Haßmoor, Schülldorf)</li> </ul>	<p><b>Relevant,</b> aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Die Straßenverläufe inkl. der Anbauverbotszone sind jeweils beachtet worden.</p> <p>Prüfung des Abstandes an der L 255 erscheint angezeigt, da die Fläche PR2_RDE_068 von Osten bis dicht an die L 255 dargestellt ist.</p> <p>Generell ist hinsichtlich des Mindestabstands von Windindustrieanlagen zu Straßen und Wegen zu beachten:</p> <p>Flurwege (Wirtschaftswege) unterliegen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden.</p>

					<p>Jedermann darf diese öffentlichen Wege (neben KFZ und Landwirten) als Wanderer, Fußgänger, Reiter, Jäger und Radfahrer benutzen. Auf öffentlichen Wegen (Feldwegen) gilt die Straßenverkehrsordnung, nach der niemand belästigt, behindert und schon gar nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Dieser gesetzlichen Forderung entsprechen WEA nicht, die dicht am Feldweg stehen und deren Rotoren über diesen Wegen kreisen (Überbauungsverbot).</p> <p>Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit müssen WKA einen Sicherheitsabstand einhalten. Absolutes Minimum ist Kipphöhe, gemessen bis zur äußersten Flügelspitze des Rotors, demnach bei einer Referenzanlage mindestens 150 m, bei größeren WEA entsprechend mehr.</p> <p>Wegen der Eiswurfgefahr bzw. sich lösender und weggeschleuderter Rotor- oder Maschinenteile ist ein Abstand von mindestens 500 m unerlässlich.</p> <p>Die Errichtung von WEA in den Gebieten PR2_RDE_062, 067, 068 und 069 muss daher entfallen.</p>
2.6	<p>Gleisanlagen und Schienenwege mit einem Abstand von 150 Meter</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	sofern sie nicht entwidmet sind	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bahnstrecke Neumünster – Rendsburg</li> <li>○ Bahnstrecke Kiel – Rendsburg zzgl. Nebengleis</li> </ul>	<p><b>Relevant,</b> aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Die Streckenverläufe inkl. der seitlichen Abstände sind berücksichtigt worden und ansonsten auf der konzeptionellen Ebene nicht ausschlaggebend, denn der Aspekt kann in</p>

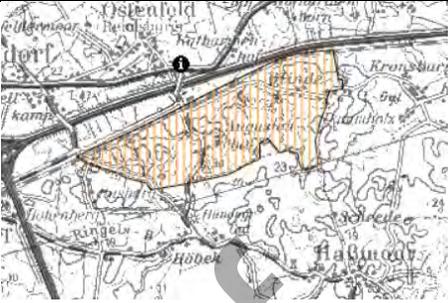
					eine Windparkkonzeption aufgenommen werden.
2.7	<p>hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	einschließlich Freihaltekorridoren	Ja	<p>○ Sendemast vorhanden am Weg „Schaltstation“ (Gemeinde <b>Schülldorf</b>)</p> 	<p><b>Relevant,</b> der Sendemast ist Teil der Gesamtbeeinträchtigungen – in besonderem Maße solcher der Gemeinde Schülldorf.</p> <p>Ansonsten nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde</p>
2.8	<p>5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterstation Boostedt</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		Nein	○ Nicht vorhanden	Nicht zutreffend
2.9	<p>600 m Kernzone der Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA</p> <p>⇒ <b>Modifizierung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		Nein	○ Nicht vorhanden / nicht bekannt	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
2.10	<p>Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		Nein	○ Nicht vorhanden / nicht bekannt	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde

2.11	<p>100 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV</p> <p>⇒ <b>Modifizierung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	Ja	<p><b>Schülldorf:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Westen der Gemeinde</li> <li>○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf</li> <li>○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf</li> <li>○ 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf</li> <li>○ eine neue 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf ist derzeit im Bau</li> <li>○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im Norden der Ortschaft Ohe</li> <li>○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Südost-Nordwest-Richtung im Südwesten der Ortschaft Ohe</li> <li>○ 110-kV-Bahnstromleitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Westen der Ortschaft Ohe</li> <li>○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Westen der Ortschaft Ohe</li> </ul> <p><b>Osterrönfeld:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld</li> </ul>	<p><b>Relevant,</b> aber aus gemeindlicher Sicht zu diesem Punkt nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Die Leitungsverläufe sind bei der Abgrenzung der WEA-Gebiete berücksichtigt worden.</p> <p>Relevant ist hingegen die Verbindung mit den Angaben zu <b>Ziffer 3.7</b>, denn die Umfassungswirkung beeinträchtigender Bauwerke darf nicht auf einen Bauwerkstyp (wie z. B. Windkraftanlagen) begrenzt werden. Die Beeinträchtigungen durch Überlandleitungen (<b>Ziffer 2.11</b>) wirken mit überörtlichen Straßen (s. <b>Ziffer 2.5, 2.9</b>) und weiteren Nutzungen zusammen (s. <b>Ziffern 3.7, 3.35</b> und <b>Anlage 7 a-d</b>).</p> <p>In den Gemeinden <b>Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf</b> (hier insbesondere für den Ortsteil Ohe) und für <b>Osterrönfeld</b> sind jeweils mehrere Beeinträchtigungen zu beachten, so dass die Gesamtbeeinträchtigungen durch zusätzliche WEA nicht akzeptabel sind.</p> <p><b>Vor diesem Hintergrund werden die Aussagen zur „Abwägungsentscheidung“ in den Datenbögen zu den Gebieten PR2_RDE_061 (vergl. insbesondere zu Ziffer 2.32 und 3.36!!!), PR2_RDE_062 in Verbindung mit den Gebieten PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068 für nicht stichhaltig erachtet insofern, als dass auf die Fläche 062 verzichtet wird zugunsten der Flächen 067 und 068: insbesondere die Gemeinde Schülldorf und hier auch der Ortsteil Ohe ist erheblich durch diverse Infratrükturanlagen beeinträchtigt</b></p>
------	--	----	--	--

				<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld</li> <li>○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld</li> <li>○ 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld</li> <li>○ eine neue 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld ist derzeit im Bau</li> <li>○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im östlichen Randbereich der Gemeinde Osterrönfeld</li> <li>○ 110-kV-Bahnstromleitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Gemeinde Osterrönfeld</li> <li>○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im östlichen Randbereich der Gemeinde Osterrönfeld</li> </ul> <p><b>Haßmoor:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im Norden der Ortschaft Haßmoor</li> </ul> <p><b>Ostenfeld:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ mehrere Leitungen (s.o. beschriebene Leitungen) verlaufen am westlichen Rand der Gemeinde Ostenfeld</li> </ul>	<p>(vergl. zu Ziffer 2.32 und 3.36), so dass eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde Schülldorf nicht akzeptabel ist. Es ist der Gemeinde wichtig auch über Teilflächen zu verfügen, die nur in geringem Maße belastet sind. Einen solchen „Regenerationsraum“ würde es im Fall der Errichtung von WEA in den Gebieten <b>PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068</b> nicht mehr geben. Diese Gebiete sollen nicht länger als geplantes Vorranggebiet dargestellt werden.</p>
--	--	--	--	--	---

				<input type="radio"/> 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im Süden der Gemeinde Ostenfeld	
2.12	<p>Landesschutz- und Regionaldeiche mit einem Abstand von 100 Meter</p> <p>⇒ <b>Modifizierung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Nein	<input type="radio"/> Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.13	<p>Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt</p> <p>⇒ <b>keine Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Nein	<input type="radio"/> Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.14	<p>3 bzw. 5 km Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu</p> <p>⇒ <b>Modifizierung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Nein	<input type="radio"/> Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.15	<p>Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks</p> <p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf Inseln = 3.5 „neu“</p>		Nein	<input type="radio"/> Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.16	<p>Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze</p> <p>⇒ <b>Modifizierung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Nein	<input type="radio"/> Nicht vorhanden	Nicht relevant

<p>2.17</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 12 (3)</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>... und Gebiete, für die nach § 12 (2) LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Teile des „Wilden Moores“ im Südwesten von Osterrönfeld sind als LSG ausgewiesen (Verordnung Nr. 28 vom 11.02.1953).</li> </ul>  <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gemäß des Landschaftsplans von Osterrönfeld, 1. Fortschreibung, erfüllen weitere Teile die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG und sind dementsprechend als Vorschlag bzw. geplanten LSG dargestellt, darunter auch der Bereich des Stadtmoores . (⇒ <b>Anlage 21a</b>)</li> <li>○ Im Grenzbereich der Gemeinden Ostenfeld und Haßmoor (sowie Bredenebek) ist das <b>LSG „Hügelgräber“</b> ausgewiesen (Verordnung Nr. 22 vom 10.03.1951) (⇒ <b>Anlage 8</b>).</li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Die ehem. Prüfflächen „Or1“ und „Or2“ lagen unmittelbar am LSG und im Bereich weiterer ökologisch hochwertiger Flächen (vergl. Ziffern 1.5, 1.9, 3.23, 3.26, 3.29, 3.30, 3.32, 3.33), so dass hier keine Eignung als Vorrangfläche für WEA besteht.</p> <p>Das <b>LSG „Hügelgräber“</b> umfasst einen Bereich, der durch die Wirkung der Hügelgräber in einer offenen Agrarlandschaft geprägt ist. Aufgrund der weit reichenden Wirkung der WEA müssen – anders als der 2. Entwurf bisher beinhaltet - alle Teilflächen des Gebiets PR2_RDE_061 und nicht nur die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Zum Schutz der Hügelgräber im Sinne der LSG-Verordnung dürfen hier keine WEA errichtet werden.</p>
-------------	--	--	-----------	--	---

					
2.18	<p>EU-Vogelschutzgebiete</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet DE 1725-401 liegt ca. 7 km östlich von Haßmoor</li> </ul>	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
2.19	<p>Umgebungsbereich von 300 Meter bei Vogelschutzgebieten</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet DE 1725-401 liegt ca. 7 km östlich von Haßmoor</li> </ul>	<p>Aus Sicht der Gemeinden darf dieses Kriterium nicht als starre 300 m messende Grenze betrachtet werden, da hier auf die 2fache WEA-Höhe Bezug genommen wird. Demnach müsste der Abstand bei größeren WEA-Gesamthöhen vergrößert werden, da die Tiere ja schließlich dann auch bei An- oder Abflug erheblich gefährdet sein würden.</p> <p>Darüber hinaus kann das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.</p>
2.20	<p>Dichtezentrum für Seeadlervorkommen</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht vorhanden / nicht bekannt</li> </ul>	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde Planungsrelevante Seeadlervorkommen sind jedoch vorhanden, vergl. Ziffer 3.28

<p>2.21</p>	<p>International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten</p> <p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf = Beschränkung auf Zwergschwäne = Seeschwalben gesonderter Punkt und Gebietsbegrenzung = 3.26 „neu“</p>	<p>Ja</p>	<p>o Im Bereich des Wilden Moores wurde eine große Artenvielfalt festgestellt, insbesondere dient der Moorbereich Zwerg- und Singschwänen als Übernachtungsgebiet, während die Tiere tagsüber die nahe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufsuchen. Im Winter kommen Weißwangen-, Bläss- und Saatgänse hinzu.</p>	<p><b>Relevant:</b> Die Gebiete „Or1“, „Or2“, Or3“, PR2_RDE_062, 067, 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“, „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“ sollen entfallen, um vor dem Hintergrund der Bedeutung der Flugkorridore für Gänse und Schwäne entsprechend der Darstellungen und Angaben der Gemeinde erhebliche Beeinträchtigungen <b>des Zwergschwans und anderen Arten</b> zu vermeiden.</p> <p>Die weitläufige, unverbaute Landschaft zwischen dem Oher Moor, Nordmoor, Branden, Wildem Moor und Schülldorfer See beherbergt teils über tausend Blässgänse, mehrere hundert Sing- und Zwergschwäne sowie weitere Wintergastvogelarten. <b>(⇒ Anlagen 3 und 4)</b></p>
<p>2.22</p>	<p>1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld</p> <p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf = gesondertes Kriterium (zuvor zusammen mit 2.21 „neu“)</p>	<p>Nein</p>	<p>o Nicht vorhanden</p>	<p>Nicht relevant</p>

<p>2.23</p>	<p>3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche</p> <p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf = neues Kriterium</p>		<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Haßmoor:</b> Nahe der Grenze zu Haßmoor besteht im Bereich Eichhof ein Kranichvorkommen – nördlich gelegene Nutzflächen dienen als Nahrungsraum (⇒ Anlagen 4a, 13a)</li> <li>○ <b>Osterrönfeld:</b> Im Wilden Moor brüten Kraniche und angrenzende Flächen dienen als Nahrungsgebiet (⇒ Anlagen 3, 4, 13a).</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b></p> <p><b>Haßmoor:</b> aus den Bereichen südlich / südöstlich der Gemeinde nutzen viele Arten den offenen Landschaftsraum für die Nahrungssuche. WEA in den Flächen PR2_RDE_060, 061 sowie „H1“, „H2“, „H3“, „H4“ und „H5“ würden zu erheblichen Gefährdungen führen, da gerade der Wechsel der südöstlich liegenden Waldbereiche zu offenen Nutzflächen für Kranich, Seeadler, Weißstorch und Rotmilan wichtig sind.</p> <p><b>Osterrönfeld:</b> Durch die Vielzahl der Vorkommen seltener Groß- und Greifvögel (⇒ insbesondere Anlagen 3, 4, 13a, 13c, 17) wird die Bedeutung des Raums unterstrichen und es wird verdeutlicht, dass es nicht nur auf den Schutz konkreter Einzelflächen ankommt, sondern dass die Austauschbewegungen / Flugkorridore zwischen den einzelnen hochwertigen Bereichen Wildes Moor+ Stadtmoor ⇔ Westensee-Region mit Rüm-landteich + Methorstteich ⇔ Schülldorfer See von WEA freizuhalten sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.</p> <p>Insgesamt würde die Errichtung von WEA zu einer erheblichen Barrierewirkung zwischen tradierten Schlaf-, Nist- und Nahrungsflächen für verschiedene zu schützende Vogelarten führen.</p>
-------------	--	--	-----------	--	--

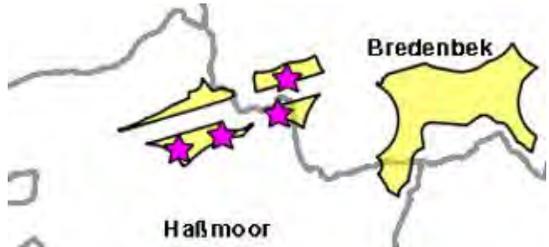
2.24	Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet ⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b>	außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland	Nein	○ Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.25	Wintermassenquartiere für Fledermäuse ⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b>	(größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 Meter	Nein	○ Nicht vorhanden / nicht bekannt	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
2.26	FFH-Gebiete ⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b>		Ja	○ Das FFH-Gebiet DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“ quert von Südosten nach Nordwesten Schülldorf und Osterrönfeld. ○ Weitere FFH-Gebiete liegen außerhalb der Gemeinden in deutlicher Entfernung	<b>Relevant</b> ist das FFH-Gebiet in Verbindung mit den Angaben zu Ziffern 3.32 und 3.33, da entlang der Wehrau eine Hauptverbundachse verläuft, die nicht nur für die als Erhaltungsziele angegebenen FFH-Lebensraumtypen und Arten relevant ist, sondern darüber hinaus ein wesentlicher Bestandteil des örtlichen und überörtlichen Biotopverbunds. Die gewässernahen Bereiche werden durch Groß- und Greifvögel aufgesucht (vergl. zu Ziffern 2.21 und 3.26). Im Fall der Errichtung von WEA in den Gebieten PR2_RDE_067 und 068 sowie in der abgelehnten Fläche „S3“ würden erhebliche Gefährdungen der zu schützenden Groß- und Greifvögel entstehen.

2.27	<p>Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen</p> <p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf neues Kriterium</p>		Nein	○ Nicht vorhanden / nicht bekannt	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
2.28	<p>Umgebungsbereich von 200 Meter bei Naturschutzgebieten</p> <p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf 200 m statt ehemals 300 m; Nationalpark jetzt 2.30 „neu“</p>	... einstweilig sichergestellten NSGs und FFH-Gebieten	Ja	○ das Naturschutzgebiet „Methorstteich und Rümmlandteich“ liegt südlich der Gemeinde Haßmoor	<p><b>Relevant</b></p> <p>Das NSG liegt südlich von abgelehnten Prüfgebieten „H2“, „H3“, „H5“ und „H6“, so dass ausreichende Abstände eingehalten sein dürften.</p> <p>Auf die Bedeutung des NSG und die bestehenden Wechselbeziehungen insbesondere hinsichtlich der Flugbeziehungen ist bereits zu den Ziffern 3.32 und 3.33 eingegangen worden. Hinzu kommen Angaben gemäß der Ziffern 2.21, 3.26, 3.28, 3.29.</p>
2.29	<p>Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark</p> <p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf getrennt von 2.18 „neu“</p>		Nein	○ Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.30	<p>Abstandspuffer von 30 – 100 m zu Wäldern</p> <p>⇒ <b>keine Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Ja / nein	In den Gemeindegebieten sind Waldflächen vorhanden, die auch im Rahmen der Planentwicklung beachtet wurden	<p><b>Relevant,</b></p> <p>aber aus gemeindlicher Sicht zu diesem Punkt nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Nach Kenntnis der Gemeinde sind die vorhandenen Waldflächen erkannt und berücksichtigt worden.</p>

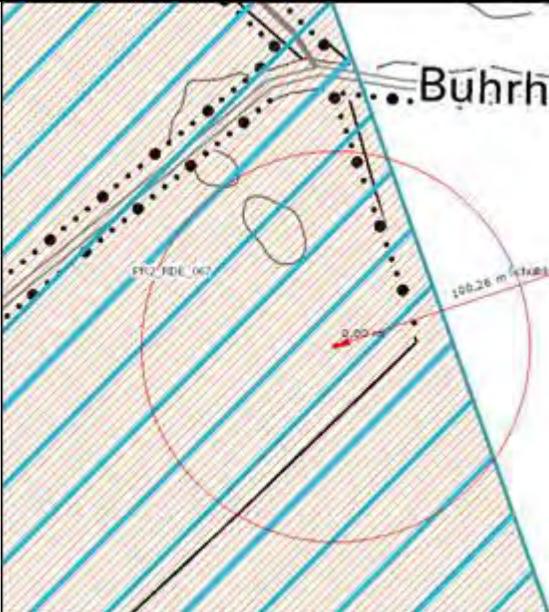
2.31	<p><b>Wasserflächen</b></p> <p>⇒ <b>Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf: der Zusatz „ohne Talräume“ ist entfallen</b></p>		Ja / nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ In den Vorranggebieten sind nur kleinere Gewässer vorhanden</li> </ul>	<p><b>Relevant,</b> aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Die kleineren Gewässer sind auf der konzeptionellen Ebene nicht ausschlaggebend, denn der Aspekt kann in eine ggf. Windparkkonzeption aufgenommen werden.</p> <p>Zu beachten sind die größeren Gewässer einschließlich deren Schutzstreifen gemäß <b>Ziffer 1.5</b></p>
2.32	<p>Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Das Gebiet PR2_RDE_061 besteht aus <b>2 Teilflächen von zusammen nur 17,4 ha</b></li> <li>○ Das Gebiet PR2_RDE_062 <b>bestand</b> aus 2 Teilflächen von ca. 12 ha + ca. 5 ha = zusammen nur 17,5 ha (<b>Stand 1. Entwurf</b>)</li> <li>○ Das Gebiet PR2_RDE_067 ist insgesamt nur 16,9 ha groß <b>und an einer Schmalstelle nur ca. 100 m breit</b></li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Die 2 Teilflächen von <b>PR2_RDE_061</b> sind deutlich voneinander getrennt. Faktisch handelt es sich um 2 getrennte Gebiete, die jeweils für sich genommen das Kriterium zur Errichtung von 3 WEA nicht erfüllen. Die Flächen sind zu klein und die südliche Teilfläche misst nur wenig mehr als 100 m Breite. Die grafische Darstellung im Planentwurf gibt die Situation treffend wieder: es sind getrennte Gebiete, die nicht nach Belieben miteinander verknüpft werden dürfen. Trennungen durch z. B. Überlandleitungen, Gewässer, Verbundachsen und überörtliche Verkehrswege sind wie an anderer Stelle auch als Trennung zu betrachten.</p> <p>Kapitel 2.2.5 des gesamträumlichen Plankonzeptes sagt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Potenzialflächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, werden ausgeschlossen (...) wobei die technischen Mindestabstände</li> </ul>

					<p>zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Planungen (...) sind dies Flächen unter 15 ha Größe.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Konzentration kann bei Flächen kleiner als 15 ha aber gleichwohl vorliegen, wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer größeren Fläche liegen und noch mindestens Platz für eine WKA bieten.</li> <li>- Anders wäre es zu bewerten, wenn <b>diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder</b> oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung <b>voneinander getrennt</b> würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre.</li> </ul> <p>Der voranstehend letzte Aufzählungspunkt trifft sowohl für die Fläche <b>RP2_RDE_061</b> als für die <b>Fläche 067</b> zu. Beide Flächen sind durch Infrastrukturbänder, die stark als Zäsur wirken, von anderen Flächen getrennt. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind so zu bewerten, denn auch in den „Bewertungsbögen“ insbesondere zur Fläche 061 wird angeführt, dass hier bereits Infrastruktureinrichtungen belastend wirken. Also sind es bedeutende Trennlinien und die Prüfgebiete dürfen nicht miteinander verbunden werden.</p> <p>In einer Email-Auskunft des LLUR vom 17.8.2016 an das Amt Eiderkanal wurde mitgeteilt, dass im Bereich des Prüfgebietes <b>PR2_RDE_061</b> in einem so genannten offenen Genehmigungsverfahren die Errichtung von 4 WEA mit Gesamthöhen von jeweils</p>
--	--	--	--	--	--

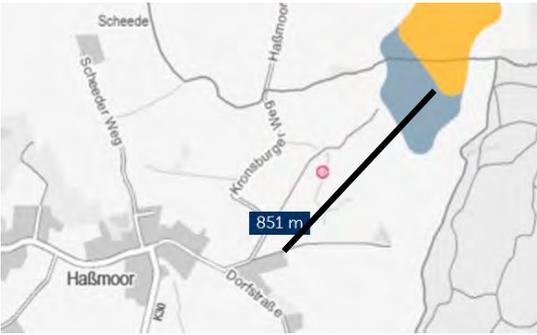
Entwurf

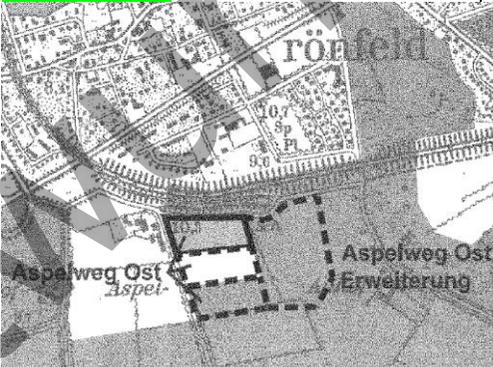
					<p>206,85 m vorgesehen seinen gemäß folgender Abbildung:</p>  <p>Es ist nunmehr zu beachten, dass die südwestliche Teilfläche für den 2. Entwurf des Regionalplans bereits als ungeeignet bewertet wurde. Für die bisher verbliebenen 2 Teilflächen ist jeweils nur 1 WEA-Standort in der o. g. Standortplanung vorgesehen. Somit wird das Kriterium für die Errichtung eines Windparks - mindestens 3 WEA sollen hier Platz finden – aufgrund der kleinteiligen „gestückelten“ Flächenzuschnitte nicht erfüllt.</p> <p>Ergänzend ist zu beachten, dass der Bereich gemäß Ziffer 2.17 und 3.20 und aufgrund der Nähe zu einem Grabhügelfeld als überörtlich wichtigem archäologischen Denkmalsbereich (zugleich als LSG ausgewiesen) und aufgrund der Nähe zur kulturhistorisch wertvollen Güterlandschaft nicht für die Errichtung von WEA geeignet ist.</p> <p>Bezüglich des Gebiets PR2_RDE_062 sind die ergänzenden Teilflächen westlich der BAB A7 bereits im 1. Entwurf als ungeeignet bewertet worden und weggefallen. Darüber hinaus sind nunmehr auch die Flächen östlich der BAB A 7, die durch 2 Infrastrukturbänder</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>(Hochspannungsleitung und Kreisstraße) getrennt sind, entfallen.</p> <p>Somit müssen die beiden derzeit dargestellten 2 Flächen von <b>PR2_RDE_061</b> entfallen und die bereits als ungeeignet bewerteten Teilflächen von <b>061</b> und von <b>062</b> dürfen weiterhin nicht dargestellt werden.</p> <p>Das Gebiet <b>PR2_RDE_067</b> ist insbesondere aufgrund der geringen Größe und der Lage an bewertungsrelevanten Infrastruktureinrichtungen (= Höchstspannungsleitung) nicht für die Errichtung von WEA geeignet. Es besteht eine Trennung zu größeren Eignungsflächen (hier: Fläche 068, die wiederum lediglich für maximal 3 WEA bemessen sein dürfte). Nachfolgende Abbildung verdeutlicht, dass die Errichtung der Referenzanlage innerhalb des Gebietes PR2_RDE_067 nicht möglich wäre:</p> <p>Bzgl. des Vorranggebietes PR2_RDE_067 (16,8 ha groß) sind die möglichen WKA-Standorte auf den ersten Blick sehr ‚auf Kante genäht‘ (etwas über 100 m Abstand zu Höchstspannungsleitungen, diese werden wiederum mit einer Breite von ca. 40 m angegeben.). Zudem befindet sich auf der einen Seite die Höchstspannungsleitung, auf der anderen Seite die Wohnbebauung rund um den ‚Heidkrug‘.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>Entwurf</p>	 <p>Ferner ist bezgl. der Gebietes PR2_RDE_067 zu beachten, dass es aufgrund anderer Einschränkungen infolge einzuhaltender Schutzabstände zu Vogelvorkommen (⇒ vergl. Ziffer 3.26, 3.28, 3.33, 3.34, 3.35) und auch aufgrund der Angaben zu Ziffer 3.7 nicht für die Errichtung von WEA geeignet ist. Die dargestellte Fläche misst an einer Schmalstelle gerade eben 100 m Breite.</p> <p>Die Übernahme eines dermaßen „auf Kante genähten“ Gebietes muss aufgrund der vorgebrachten Bedenken entfallen.</p> <p>In einer Email-Auskunft des LLUR vom 17.8.2016 an das Amt Eiderkanal wurde mitgeteilt, dass im Bereich des Prüfgebietes</p>
--	--	--	--	----------------	--

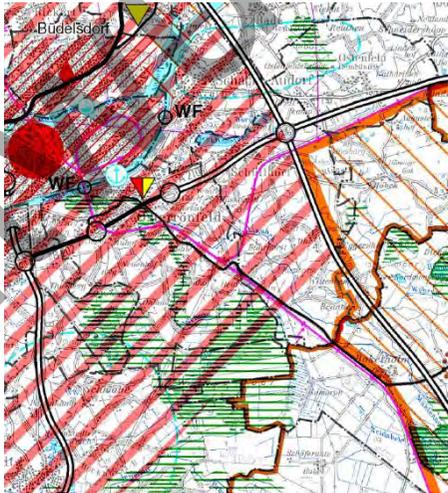
					<p>PR2_RDE_067 in einem so genannten offenen Genehmigungsverfahren die Errichtung von 3 WEA mit Gesamthöhen bis ca. 200 m vorgesehen seinen gemäß folgender Abbildung (die Gemeinde kann die Anlagen leider nicht einzelnen Standorten zuordnen):</p>  <p>Die 10 WKA im WP Schülldorf/Ohe:</p> <table border="1"> <tr> <td>2 Vestas V117 mit</td> <td>175 m</td> </tr> <tr> <td>1 Vestas V117 mit</td> <td>150 m</td> </tr> <tr> <td>3 Vestas V126 mit</td> <td>180 m</td> </tr> <tr> <td>4 Vestas V126 mit</td> <td>200 m</td> </tr> </table> <p>Allgemein wird von den Gemeinden in Frage gestellt und es als weitgehend überholt und fraglich angesehen, dass gemäß Ziffer 2.2.5 des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine Referenzanlage mit H = 150 m als Basis auch für die Flächenabgrenzungen in Ansatz gebracht wird. Dieser Stand von 2015 ist inzwischen als überholt anzusehen, da ein wesentlicher Teil derzeitiger WEA größere Höhen aufweist. Die o. g. Beispiele verdeutlichen dies – besonders plakativ anhand der Fläche PR2_RDE_067, die auch verschiedenen anderen Gründen entfallen muss. s. auch ⇒ Ziffer 3.36</p>	2 Vestas V117 mit	175 m	1 Vestas V117 mit	150 m	3 Vestas V126 mit	180 m	4 Vestas V126 mit	200 m
2 Vestas V117 mit	175 m												
1 Vestas V117 mit	150 m												
3 Vestas V126 mit	180 m												
4 Vestas V126 mit	200 m												

Nr.	Kriterium	Hinweis zu Kriterium	Zutreffend? Ja / nein	Relevante Fakten / Eckwerte	Entscheidung bezüglich Planung - Begründung
<b>3.</b>	<b>Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess</b>				
3.1	<p>Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächen ausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m</p> <p>⇒ <b>Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b> = neues Kriterium</p>	(s. Ziffer 2.4.2.2 sowie s. Ziffer 4.2.3 des Planungskonzeptes bzw. obige Ziffern 2.2 und 2.3 dieser Tabelle)	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>s. zu Ziffern 3.2 und s. zu Ziffern 1.1, 2.1 und 2.2</li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p>s. zu Ziffern 3.2 und s. zu Ziffern 1.1, 2.1 und 2.2</p> <p><b>Haßmoor:</b> Im „Bewertungsbogen“ zur Fläche PR2_RDE_60 wird zur Abwägungsentscheidung gesagt, dass zur Ortslage der Gemeinde Haßmoor ein um 200 m erweiterter Schutzbereich in Ansatz gebracht wird. Bei der konkreten Flächenabgrenzung wurde hierbei jedoch der östliche Dorfrand zu weit westlich gelegt, denn eine zum Dorf gehörende Hofstelle wurde offenbar übersehen. Somit konnte hier nur ein Abstand von ca. 800 den Karten entnommen werden. Hier ist der Abstand ebenfalls auf 1.000 m zu vergrößern.</p> 

<p>3.2</p>	<p>Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Haßmoor:</b> derzeit keine konkreten Planungen</li> <li>○ <b>Osterrönfeld:</b> gemäß des GEP Rendsburg, 3. Fortschreibung 2016-2025 ist für Osterrönfeld ohne Innenentwicklung ein Potenzial von 50 Wohneinheiten zzgl. weiteren 80 WE ab 2026 vorgesehen im Bereich <b>Aspelweg Ost:</b></li> </ul>  <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Ostenfeld:</b> Grundsatzbeschluss vom 16.03.2016 zur Aufstellung eines B-Plans für den Bereich nordöstl. Dorfstr. / östl. Moorweg / westl. Ehlersdorfer Weg auf 2,1 ha (⇒ Anlage 5)</li> <li>○ <b>Schülldorf:</b> derzeit keine konkreten Planungen, jedoch sind Siedlungsentwicklungen im Rahmen der GEP in der 2. Priorität ab 2021 für 5 WE und ab</li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p><b>Haßmoor:</b> s. zu Ziffern 1.1, 2.1 und 2.2</p> <p><b>Osterrönfeld:</b> Der Bereich „Aspel“ ist für Osterrönfeld als Siedlungsfläche von besonderer Bedeutung. Es ist daher zu diesen Flächen durch Flächen für WEA ein Abstand einzuhalten, der deutlich über die ansonsten im Regenfall in Ansatz gebrachten ca. 1.000 m hinausgehen, da Osterrönfeld auch aufgrund seiner Lage zu Nachbarorten und zu Infrastruktureinrichtungen (B 77, B202, Bahndamm + Hochbrücke, NOK, etc.) in seinen Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt ist und nicht in andere Richtungen ausweichen kann.</p> <p><b>Ostenfeld</b> liegt in knapp bemessener Entfernung zu den ehemaligen Potenzialflächen „Of1“, „Of2“ und „Of3“ (bzw. PR2_RDE_054 und 058). Es werden hier für den Fall einer Wiederaufnahmen der Flächen erhebliche Konflikte mit der Ortsentwicklung befürchtet, so dass die Flächen weiterhin nicht darzustellen sind.</p> <p>Für <b>Schülldorf</b> ist zwar noch kein konkreter Planaufstellungsbeschluss gefasst worden, jedoch ist es absehbar, dass hier in wenigen Jahren neue Wohnbauflächen <b>entsprechend</b></p>
------------	--	-----------	---	--

				<p>2026 (3. Priorität) für 35 WE angemeldet. Erwogen wird die Wohnbauentwicklung auf folgender grün markierter Fläche: Schülldorf Südlich Kieler Straße (Wohnen)</p>  <p>⇒ s. auch Anlage 5a</p> 	<p>des GEP Rendsburg, 3. Fortschreibung 2016-2015, entstehen werden (s. Abb. links).</p> <p>Zur Vorbereitung des kommenden Monitorings 2019 für die GEP Rendsburg hat die Gemeinde Schülldorf sich intensiv mit den absehbaren Entwicklungsbedarfen auseinandergesetzt und durch das Büro BCS GmbH konzeptionelle Überlegungen (Stand 26.09.2018) durchführen lassen. Im Ergebnis sind alle Flächen nördlich der BAB A10 als Siedlungsentwicklungsflächen zu beachten.</p> <p>Auch wenn die in ⇒ Anlage 5a blau markierte Fläche südlich der BAB A 210 aufgrund der Lage im Außenbereich nicht als Baufläche vorgesehen ist, handelt es sich um eine Potenzialfläche, zu der der erforderliche Mindestabstand einzuhalten ist.</p> <p>Durch die Einhaltung von Mindestabständen zu den Siedlungsbereichen des Dorfes und den Ortsteil Ohe würden jedoch nur kurzfristig die Maßgaben eingehalten werden können bzw. es würde in nicht akzeptabler Weise durch eine Abstandsvorgabe zu (dann ggf. genehmigten) WEA in die Siedlungsentwicklung von Schülldorf eingegriffen werden. Denn durch die einzuhaltenen Mindestabstände würde hier ein erheblicher Einfluss auf die Ortsstruktur genommen werden. Aufgrund der verschiedenen Infrastrukturtrassen und anderen Nutzungen (insbesondere Gewerbe) kann Schülldorf sich mittel- bis langfristig städtebaulich am besten nach Süden entwickeln – gerade hier</p>
--	--	--	--	---	--

					<p>würden jedoch Windparks einen festen Riegel bilden.</p> <p>Hinzu kommt, dass die WEA-Nutzung zwar grundsätzlich unbefristet erfolgt, jedoch ist es entsprechend der bisherigen WEA-Entwicklungen eher anzunehmen, dass WEA-Flächen aufgrund sich ändernder Kriterien einem Wandel unterzogen sind. Somit soll die Ortsentwicklung nicht durch einen kurzfristigen Zeitgeist gesteuert werden. Die Gemeinde möchte sich hier die ortsplanerische Gestaltungsfreiheit bewahren. Auf die WEA-Flächen PR2_RDE_062 inkl. „S1“ und „S2“, 067, 068 inkl. „S3“, sowie „H4“, „H5“ und „H6“ muss daher verzichtet werden.</p> <p>Bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen möchten die Gemeinden sichergestellt wissen, dass an allen zu schützenden Wohn- und Arbeitsstätten vorsorgende Emissionsbegrenzungen und Immissionswerte entsprechend des aktuell anzuwendenden „neuen“ Prognoseverfahrens eingehalten werden. Dabei ist jeweils eine Betrachtung aller zusammen wirkenden WEA vorzunehmen. Nach Einschätzung der Gemeinde Schülldorf bedarf hier insbesondere der Fläche PR2_RDE_067 einer Neubewertung, da hier eine Einhaltung der erforderlichen Immissionswerte durch WEA innerhalb des schmalen Prüfgebietes nicht möglich sein wird. Nach einer überschläglichen Prognoseberechnung wurde den WEA-Typ Vestas V 126 mit Nabenhöhe 117</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>m für 3 WEA ein Schalldruckpegel von 49,77 dB(A) ermittelt.</p> <p>Soweit die Gemeinden in Erfahrung bringen konnten, wird bei einer typischen WEA der 3-MW-Klasse mit dem neuen und derzeit anzuwendenden Pronoseverfahren in ca. 500 m Entfernung ein Immissionswert von 45 dB(A) prognostiziert.</p>
3.3	<p>Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen ...</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>	<p>... sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel</p>	Ja	<p>○ Gemäß des Regionalplans III (2000) um das Mittelzentrum Rendsburg die Gemeinden Osterrönfeld und Schülldorf betreffend</p>  <p>○ Ansonsten nicht zutreffend</p>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Stadt- und Umlandbereiche sollen gem. Ziffer 4.4 des Regionalplans III (alt) als bedeutende Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt und weiterentwickelt werden. Entwicklungsimpulse für die ländlichen Räume sollen gegeben werden.</p> <p>Die Errichtung von WEA steht einer solchen Stärkung der Siedlungsentwicklung entgegen, denn aufgrund einzuhaltender Mindestabstände wird die Schaffung von Wohn- und Arbeitsstätten großflächig unterbunden.</p> <p>Dies gilt klar für die bisher noch dargestellten Prüfgebiete PR2_RDE_067 und 068, für die eine Eignung zur Errichtung von WEA nicht festgestellt werden kann.</p> <p>Durch die einzuhaltenden Mindestabstände würde hier ein erheblicher Einfluss auf die Siedlungsentwicklung bzw. die Entwicklung des Stadt- und Umlandbereichs genommen werden. Eine diesbezügliche Differenzierung gegenüber dem „sonstigen ländlichen Raum“ wäre nicht mehr gegeben. Hinzu</p>

					<p>kommt, dass die WEA-Nutzung zwar grundsätzlich unbefristet erfolgt, jedoch ist es entsprechend der bisherigen WEA-Entwicklungen eher anzunehmen, dass WEA-Flächen aufgrund sich ändernder Kriterien einem Wandel unterzogen sind. Somit soll die Entwicklung innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs des Mittelzentrums Rendsburg nicht durch einen kurzfristigen Zeitgeist gesteuert werden.</p> <p>Im „Bewertungsbogen“ zum 2. Entwurf wird ausgesagt, dass dem Gebiet PR2_RDE_067 zugestimmt werde, da es außerhalb der vereinbarten Siedlungsentwicklungsflächen des Stadt-Umland-Bereiches Rendsburg läge. Dieser Bewertung widerspricht die Gemeinde Schülldorf ausdrücklich, da im Fall einer WEA-Errichtung die über den Zeithorizont der Stadt-Umland-Kooperation hinaus eine Einschränkung der Ortsentwicklung gegeben wäre – die Nutzung und Genehmigung der WEA wäre unbefristet und somit wäre die Ortsentwicklung würde in nicht akzeptablem Maße dauerhaft erheblich eingeschränkt sein.</p> <p>Auf die WEA-Flächen PR2_RDE_067 und 068, muss daher verzichtet werden. Den sonstigen im Stadt- und Umlandbereich von Rendsburg liegenden derzeit abgelehnten Potenzialflächen „Or1“, „Or2“, „Or3“, „S1“, „S2“, „S3“, und PR2_RDE_062 kann weiterhin keine Eignung für WEA zugeordnet werden.</p>
--	--	--	--	--	--

Entwurf

<p>3.4</p>	<p>Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung</p> <p>⇒ <b>keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b></p>		<p>Ja</p>	<p>Im Betrachtungsgebiet liegen zwar keine solchen Schwerpunkträume oder Kernbereiche, jedoch sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Naturpark Westensee erstreckt sich auf Flächen östlich der BAB A7 und südlich der Bahnstrecke RD-Kiel.</li> <li>○ Gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 2 handelt es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet, das sich wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignet.</li> <li>○ Haßmoor ist Mitglied im Tourismusverein „Nortorfer Land und Naturpark Westensee e.V.“ und befürchtet, dass es infolge der WEA-Nutzungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bezgl. der Erholungsnutzungen kommen könnte. An mehreren Standorten sind neben Unterkünften auch Reitanlagen vorhanden, die auch aufgrund der Naturnähe des Naturparks von den Reitern aufgesucht werden.</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Aus der Karte „Rad- und Inlineskaterouten im Gebiet des Naturparks Westensee“ (⇒ Anlage 6; Quelle: <a href="http://www.naturpark-westensee-obereider.de/naturpark/naturparkplan">http://www.naturpark-westensee-obereider.de/naturpark/naturparkplan</a>) wird deutlich, dass nicht nur Teilflächen der Gemeinden Schülldorf, Ostenfeld und Haßmoor im Naturpark liegen, sondern dass der gesamte Betrachtungsraum der 4 Gemeinden im Bereich der fachlich empfohlenen Naturparkerweiterung liegt. Verschiedene Freizeitradrouten der überregionalen und regionalen Ebene verlaufen durch die 4 Gemeinden.</p> <p>Aufgrund der Lärmemissionen durch WEA und aufgrund der Erheblichkeit der Wirkung im Landschaftsbild läuft die Errichtung von WEA in einem Naturpark der Funktion des Schutzgebietes zuwider (betroffen durch PR2_RDE_060, 061 und 062 sowie durch „H1“, „H2“, „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“).</p> <p>Dies gilt gleichermaßen für das empfohlene Naturparkerweiterungsgebiet (betroffen durch PR2_RDE_067 und 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“, „Or1“, „Or2“ und „Or3“).</p> <p>Bedauerlicherweise wäre davon auszugehen, dass die Lärm-Belastungen durch WEA in einem Genehmigungsverfahren solitär bewertet werden. Die Errichtung von WEA ist für die Gemeinden nicht tragbar, da für die Einwohner die Gesamtbelastungen maßgeblich</p>
------------	---	--	-----------	---	---

					<p>sind und bereits jetzt starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und durch Lärmeinwirkungen bestehen. (vergl. hierzu auch insbesondere Angaben zu <b>Ziffer 3.7</b> samt Anlagen)</p> <p>Zur Wahrung der landschaftlichen Charakteristik im Naturpark und im empfohlenen Umgebungsbereich sollen alle ggf. Vorrangflächen ebenso wie die abgelehnten vorherigen Prüfgebiete nicht als WEA Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Die im „Bewertungsbogen“ zur Fläche <b>PR2_RDE_061</b> gemachte Erläuterung, dass aufgrund der Vorbelastungen und des Verzichts auf WEA an anderer Stelle im Naturpark eine Errichtung von WEA hier vertretbar erscheine, ist nicht nachvollziehbar, da hier durch die kleinen WEA-Flächen ein ausgesprochen großer Raum beeinträchtigt werden wird, der zudem insbesondere aufgrund der denkmalpflegerisch wertvollen Güter und Hügelgräber vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. (vergl. zu Ziffern 2.17, 3.15, 3.36)</p> <p>Durch die Errichtung von WEA würde in dem landschaftlich an naturnahen Strukturen vielfältigen Gebiet und in dem touristisch beborenen Gebiet eine Nutzung etabliert, durch die die bisherige Besonderheit einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung ausgesetzt sein würde, denn die WEA würden sich aufgrund ihrer Größe optisch in den</p>
--	--	--	--	--	--

					Vordergrund drängen und den Blick des Betrachters auf sich ziehen. In dieser Region ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, die verschiedenen naturnahen Bereiche im Übergang von Hügelland zu Geest wahrzunehmen – WEA würden dieses Ziel in nicht akzeptabler Weise stören und unerreichbar erscheinen lassen.  Nicht nur durch das Ausnehmen der nordfriesischen Inseln (s. nachfolgende Ziffer 3.7) von neuen WEA-Bauten wird klargestellt, dass durch WEA Beeinträchtigungen der Erholungsnutzungen zu erwarten sind.
3.5	Nordfriesische Inseln  ⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf = Kriterium von 2.15 getrennt	(ehemals Ziffer 2.26)	Nein	○ Nicht vorhanden	Nicht relevant
3.6	regionale Grünzüge der Ordnungsräume  ⇒ <b>keine Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf		Nein	○ Nicht bekannt „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ sind im Regionalplan III (2000) für Gewässer- und Moorbereiche westlich der Bahnlinie NMS-RD und östlich der B 77 dargestellt.	Nicht relevant Diese Flächen liegen außerhalb der WEA-Prüfgebiete
3.7	Umfassungswirkung; Riegelbildung  ⇒ <b>keine Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf		Ja	○ Für <b>Ostenfeld</b> ergibt sich eine Umfassungswirkung bei Betrachtung der Prüf- und Vorranggebiete entsprechend der Darstellung in ⇒ <b>Anlage 7a</b> (ergänzend wurde die nunmehr zusätzlich geprüfte Fläche „Of3“ in der Darstellung gekennzeichnet)	<b>Relevant:</b> <b>Ostenfeld:</b> ⇒ Anlage 7a verdeutlicht, dass das Gemeindegebiet erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt ist und durch die Errichtung von WEA auch außerhalb des Gemeindegebiets nicht verträglichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein würde. Vorhanden sind die BAB A 7, die BAB A210

				<p>o Für <b>Haßmoor</b> ergibt sich eine fast gespiegelte Situation. Im Norden der Gemeinde Haßmoor würden neue WEA der Windparks PR2_RDE_061 und 060 zusammen wirken. Es handelt sich zwar um 2 Windparks, jedoch würden real zwischen den Teilflächen des WP 061 mit Abständen von ca. 500 m in der „Lücke“ zwischen der südwestlich und den östlichen Teilflächen sowie zwischen WP 060 und 061 von ca. 600 m Abstand keine Differenzierung markant sein. Autobahntrassen (A7 + A210) verlaufen im Westen bzw. im</p>	<p>sowie eine Landstraße im Süden bzw. Westen, so dass bereits an 2 Seiten auf ganzer Länge Störungen bestehen. Parallel zu den Autobahnen sind mehrere Hochspannungsleitungen vorhanden. Die Darstellung möglicher Belastungen entsprechend der gemeindlichen Stellungnahme zum 1. Entwurf vom Dezember 2016 behält die Gemeinde Ostenfeld bei solange die endgültige Festlegung von WEA-Vorranggebieten nicht erfolgt ist. Dementsprechend befürchtet die Gemeinde Ostenfeld Belastungen durch WEA in 3 Sektoren von ca. <math>30^\circ + 47^\circ + 30^\circ = \text{ca. } 107^\circ</math> vor. Kämen die bereits abgelehnten Potenzialflächen hinzu, würden weitere <math>37^\circ + 18^\circ + 40^\circ = 95^\circ</math> hinzukommen – insgesamt ca. <math>202^\circ</math> des Gemeindeumkreises! Weitere Beeinträchtigungen würden im Fall der Aufnahme der Fläche „Of3“ entstehen.</p> <p>Im Norden von <b>Haßmoor</b> ergeben die Windparks PR2_RDE_061 und 060 und 067 / 068 im Westen zusammen einen Wirkungsbereich, der ca. <math>67^\circ + 33^\circ + 27^\circ = 127^\circ</math> der Horizontlinie einnimmt. Kämen die bereits abgelehnten Potenzialflächen hinzu, würden weitere <math>16^\circ + 30^\circ + 44^\circ = 90^\circ</math> hinzukommen – insgesamt ca. <math>217^\circ</math> des Gemeindeumkreises!</p> <p>Bei der Bewertung der Umfassung sind neben der Windenergie auch andere beeinträchtigende Infrastrukturbauelemente zu beachten (Überlandleitung, Autobahn, Bahnlinie) eine Reduzierung nur auf einen „Bautyp“ wird der Gesamtwirkung nicht gerecht.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>Norden. Im Norden besteht eine Hochspannungsleitung. s. Darstellung in ⇒ <b>Anlage 7b</b></p>	<p>Die Darstellung möglicher Belastungen entsprechend der gemeindlichen Stellungnahme zum 1. Entwurf vom Dezember 2016 behält die Gemeinde Haßmoor bei, solange die endgültige Festlegung von WEA-Vorranggebieten nicht erfolgt ist. Dementsprechend befürchtet die Gemeinde Haßmoor Belastungen oberhalb einer zumutbaren Beeinträchtigungsschwelle. Dies gilt selbst wenn der formale Abstand von 15xHöhe nicht erreicht wird. Aufgrund der geringen Entfernungsüberschreitung (Entfernung Haßmoor bis WP 062 = ca. 2,7 bis 3 km) würde hier eine insgesamt unverträgliche Situation entstehen, zumal bei Veranschlagung einer (derzeit nicht unrealistischen) WEA-Höhe von 200 m die Schwelle von 15xH klar überschritten wird.</p> <p>Es muss im Kriterienkatalog ergänzend richtig und klargestellt werden, dass das Kriterium der Umfassungswirkung / Umzingelung ergänzend auch andere Infrastrukturen einschließen muss und dass der Betrachtungssektor die maximal geplanten WEA-Höhen zu beachten hat, so dass im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigung / Genehmigung nach BImSchG die Einhaltung des Kriteriums zu prüfen ist. Ansonsten würde anhand der jetzt veranschlagten Referenzanlagenhöhe ein Vorranggebiet entstehen, für das die Planungsmaßgabe nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Zu beachten ist ferner die besondere Lage des Friedhofs Haßmoor-Höbek: dieser liegt exponiert an der K 30. Die Errichtung von</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>o Auch insbesondere für den Ortsteil Ohe in der Gemeinde <b>Schülldorf</b> würde eine ähnliche Situation entstehen: im Nordosten entstünde der Windpark 061, im Norden der Windpark 062 und im Süden/Südwesten zusammen die Windparks 067 und 068. In Schülldorf treffen zudem diverse andere Nutzungen bzw. Bauwerke zusammen, insgesamt als Umfassung zu betrachten sind.</p> <p>s. Darstellung in ⇒ <b>Anlage 7c</b></p> 	<p>WEA im Westen (PR2_RDE_062) würde zu erheblichen Störungen führen.</p> <p><b>Schülldorf:</b> Für den Ortsteil Ohe (Gemeinde Schülldorf) würden sich Winkel von ca. <math>22^\circ + 16^\circ + 90^\circ = 128^\circ</math> ergeben. Kämen die bereits abgelehnten Potenzialflächen hinzu, würden weitere <math>69^\circ + 20^\circ + 11^\circ + 47^\circ + 3^\circ = 150^\circ</math> zzgl. <b>der im 2. Entwurf dargestellten Flächen „H6“</b> hinzukommen – insgesamt ca. <math>278^\circ</math> zzgl. <b>„H6“</b> des Gemeindeumkreises!</p> <p>Auch die Gemeinde Schülldorf hält an der Darstellung möglicher Belastungen entsprechend der gemeindlichen Stellungnahme zum 1. Entwurf vom Dezember 2016 fest solange die endgültige Festlegung von WEA-Vorranggebieten nicht erfolgt ist. Erhebliche Belastungen oberhalb einer zumutbaren Beeinträchtigungsschwelle werden befürchtet.</p> <p>Auch hier wirken die beiden Autobahnen (A7 + A210) zusammen mit einer Vielzahl von Hochspannungsleitungen auf das Gemeindegebiet, so dass auch hier eine nicht verträgliche Gesamtbeeinträchtigung zu erwarten wäre. Am Weg „Schaltstation“ steht ein Funksendemast (vergl. Ziffer 2.7). Wenig südwestlich davon besteht ein großes Umspannwerk und zusätzlich südwestlich ein Spitzenlastkraftwerk. (s. Abb. links)</p> <p>Das zuvor Gesagte ist weiterhin zu beachten, auch wenn auf dem „Bewertungsbogen“ der Landesplanungsbehörde zum 2. Entwurf anerkannt wird, dass zur Vermeidung weiterer Belastungen der ohnehin stark belasteten</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>o <b>Osterrönfeld:</b> die Gemeinde ist im Norden durch die BAB A210 belastet und insbesondere im Osten durch ein ganzes Bündel verschiedener Trassen: neben der Bahnstrecke verlaufen in Nähe der Gemeindegrenze diverse Hochspannungsleitungen und nur wenig weiter östlich auch die BAB A7. Der Landschaftsraum im Süden / Südwesten der Gemeinde mit dem Wilden Moor als naturnaher Kernbereich bildet hierzu ein Gegengewicht.</p> <p>s. Darstellung in ⇒ <b>Anlage 7d</b></p> <p>In ⇒ <b>Anlage 7e</b> sind verschiedene Abbildungen gegeben, die verdeutlichen, dass die in diesem Sinne umfassend wirken-</p>	<p>Gemeinde, zu der auch der Ortsteil Ohe gehört, auch aufgrund der vorhandenen Infrastrukturen Autobahn, Schienenwege, Freileitungen alle Teilflächen des ehem. Prüfgebietes PR2_RDE_062 entfallen sollen. Da es nicht sein kann und darf, dass diejenigen, die bereits in erheblichem Maße Belastungen ausgesetzt werden, mit weiteren Lasten befrachtet werden, muss auf die den Ortsteil Ohe stark beeinträchtigend wirkenden Flächen PR2_RDE_067 und 068 vollumfänglich verzichtet werden. Die bisherige Bewertung durch den Plangeber wird hier der örtlichen Situation nicht gerecht. WEA würden aufgrund der BAB A7 im Osten hier den letzten für den Ortsteil noch offenen Landschaftsausschnitt verstellen.</p> <p><b>Osterrönfeld:</b> es sind im Norden erhebliche Belastungen vorhanden, die im Fall der Errichtung von WEA in den Gebieten PR2_RDE_067 und 068 aber auch ggf. durch die abgelehnten Potenzialflächen „S1“, „S2“, „S3“, „Or1“, „Or2“ und „Or3“ erheblich verstärkt werden würden. Als absolutes „No-Go“ sind die Flächen „Or1“, „Or2“ und „Or3“ zu bezeichnen. Wie diese Flächen jemals in eine Planung geraten konnten ist unverständlich in Anbetracht der Lage am Wilden Moor und am Stadtmoor.</p> <p>Aus den o. g. Gründen müssen die geplanten Vorrangflächen in / an den Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf und Osterrönfeld entfallen.</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>den Bauwerke / Nutzungen gemeinsam zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Es sind von Schülldorf aus gemachte Fotos von Bestands- WEA in Sehestedt und Bovenau, die ca. 8,5 km bzw. 7,5 km vom Fotostandort entfernt errichtet wurden.</p> <p>Die WEA in Foto 5 stehen in Überlagerung mit Hochspannungsleitungen /-masten ca. ca. 10,5 km vom Fotostandort entfernt.</p> <p><b>Vergl. ⇒ Anlage 7e</b></p>	<p>Nach Auffassung der Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Schülldorf und Osterrönfeld ist die Erläuterung im Gesamträumlichen Plankonzept zur Ermittlung einer relevanten Belastung ab 129° nicht nachvollziehbar, und eine Umfassung ab 120° soll bereits als Tabukriterium zu betrachten sein. Es darf auch keine Reduzierung der beeinträchtigenden Nutzungen / Bauwerke auf WEA erfolgen - eine Gesamtbetrachtung ist vorzunehmen. Diese Umfassung darf zudem nicht auf einen Standort bzw. eine Ortsmitte begrenzt werden, sondern ist gleichermaßen für alle zu schützenden Wohn- und Arbeitsstätten vorzunehmen.</p> <p>Die Heranziehung eines zu geringen Betrachtungsraums ist zu dem fehlerhaft, denn es ist bezüglich der Errichtung von WEA jeweils der Einzelfall zu betrachten und es sind daher die realen WEA-Höhen zu veranschlagen. Die Umfassung wirkt auf jeden Fall über einen größeren Raum als es der 15-fachen Höhe von WEA entspricht.</p> <p>Wenn ein Vorranggebiet auf Grundlage einer Eignungsfeststellung unter Verwendung nicht angemessener Betrachtungs- bzw. Bewertungsabstände entsteht, ist davon auszugehen, dass im Genehmigungsverfahren nach BImSchG das Vorranggebiet als solches nicht infrage gestellt wird. Die Umfassung wird hier voraussichtlich nicht erneut geprüft werden. Dabei wäre jedoch davon auszugehen, dass das Vorranggebiet bei Bewertung einer Umfassungswirkung bei WEA mit</p>
--	--	--	--	---	---

					<p>200 m Gesamthöhe anders zuzuschneiden wäre als bei WEA mit z. B. 150 m Gesamthöhe. So müssten relativ kleine geplante Vorrang-flächen entfallen – dies gilt auf jeden Fall für die kleinen Teilflächen PR2_RDE_061 und 067.</p> <p>Dass WEA deutlich über einen Umkreis des 15-fachen der WEA-Höhen wirken, verdeutlichen auch die Abbildungen in ⇒ <b>Anlage 7e.</b></p> <p>(⇒ gilt für alle o.g. Flächen)</p> <p><b>Generell</b> wird von den Gemeinden angezweifelt, dass als Messpunkt für die Ermittlung der Umzingelung der Ortsmittelpunkt geeignet ist, da dies diese insbesondere bei großflächigen Gemeinden zu einem nicht wirksamen Kriterium führt, sobald die Ortsmitte mind. ca. 1,25 km vom tatsächlichen Ortsrand entfernt liegt. In dem Fall könnte den zu schützenden Bewohnern eine Beeinträchtigung durch eine Umzingelung nicht „zugestanden“ werden, obwohl sie real vorhanden wäre. Daher müsste als Ausgangspunkt für die Winkelermittlung jeweils der planerische Ortsrand inkl. der darstellbaren Ortsentwicklungsflächen sein.</p>
--	--	--	--	--	---

Entwurf

<p>3.8</p>	<p>Vorbelastete Räume</p> <p>⇒ <b>Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</b> = neues Kriterium</p>	<p>... [durch Windenergieanlagen]</p>	<p>Ja / Nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bisher sind in den hier zur Rede stehenden Gebieten keine WEA vorhanden</li> <li>○ Es bestehen erhebliche Vorbelastungen durch andere Infrastruktureinrichtungen</li> </ul> <p><b>Schülldorf:</b> Fläche PR2_RDE_068 wird aufgrund des höher gewichteten Freihalteinteresses eines bisher von WEA freien Gebiets für die Gemeinde Schülldorf im nördlichen Bereich reduziert (vergl. Bewertungsbogen), Fläche PR2_RDE_067 wird jedoch in unveränderter Größe bei geringerer Entfernung zur Ortslage Schülldorf und zum Ortsteil Ohe beibehalten</p>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Nein gilt hinsichtlich vorhandener WEA, da bisher im Betrachtungsbereich keine WEA vorhanden sind.</p> <p><b>Ja</b> gilt jedoch hinsichtlich der bereits vorhandenen erheblichen Beeinträchtigungen durch verschiedene Infrastrukturen. Diese sind entsprechend der Angaben zu Ziffern 3.11, 3.20 und insbesondere 3.35.</p> <p>Nach Auffassung der Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf ist zwar die Aufnahme des Kriteriums in den Abwägungskatalog sinnvoll und bezüglich der Windenergieanlagen verständlich, jedoch ist eine Beschränkung auf die Vorbelastung durch WEA nicht nachvollziehbar und bedarf der Erweiterung, da es für die Menschen in besonderem Maße um die wirkungsvolle Gesamtbelastung geht. Eine isolierte Betrachtung wird dem Erfordernis zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gerecht.</p> <p>Bezgl. <b>Schülldorf</b> wurde die stark belastende Wirkung des Gebiets PR2_RDE_067 als Zusatz zu den bereits vorhandenen Belastungen bisher nicht ausreichend entsprechend des Bewertungsbogens für das Gebiet 068 gewichtet. Fläche 067 ist für die Errichtung von WEA ebenfalls nicht geeignet (vergl. hierzu auch zu Ziffer 2.1, 3.23, 3.28), da es ebenso wie der nördliche Bereich von Gebiet 068 belastend wirkt. Das Gebiet 067 liegt nur ca. 340 m nordwestlich vom Gebiet 068 und dichter an Schülldorf - es besteht also ein</p>
------------	--	---------------------------------------	------------------	--	--

				<ul style="list-style-type: none"> <li>o Fläche PR2_RDE_067 ist nicht reduziert worden</li> </ul>	<p>räumlicher Zusammenhang entsprechend Ziffer 2.2.5 des gesamträumlichen Planungskonzeptes.</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auf dem „Bewertungsbogen“ zur Fläche PR2_RDE_067, Abwägungsentscheidung“, Mitte, fälschlicherweise auf eine Flächenreduktion von PR2_RDE_067 hingewiesen wird - diese Fläche wurde jedoch in unveränderter Größe von nur 16,8 ha dargestellt.</p> <p>s. a. zu ⇒ Ziffer 3.36</p>
3.9	<p>Straßenbauliche Anbaubeschränkungs-zonen an Bundesautobahnen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf = Kriterium aus Ziffer 2.5 hierher verlagert</p> </div>	... 40- 100 m vom Fahrbahnrand.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>o BAB A 7</li> <li>o BAB A 210</li> </ul>	<p><b>Relevant,</b> aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Dennoch weisen die Gemeinde Haßmoor, und Schülldorf darauf hin, dass die erläuterte Begründung durch Darstellung als Abwägungskriterium nicht nachvollziehbar ist. Die Errichtung eines derart hohen Bauwerkes wie eine WEA innerhalb eines nur 100 m Breite messenden Streifens wird von den Gemeinden als erhebliche Gefährdung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs gesehen. In den Gebieten PRE_RDE_062 und 069 (⇒ „S1“ und „H5“) dürfen daher keine WEA errichtet werden.</p> <p>Die Straßenverläufe inkl. der Anbauverbots-zonen sind jeweils beachtet worden.</p>

3.10	<p>600 m bis zu 15 km-Radius um VOR- und DVOR-Anlagen</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Ja / Nein	<input type="radio"/> Nicht bekannt	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
3.11	<p>Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Ja / Nein	<input type="radio"/> Flugplatz Hohn <input type="radio"/> Landeplatz Schachtholm	<p><b>Relevant</b></p> <p>Die Warteschleife / Anflugschleife für den Flugplatz Hohn verläuft über die Flächen PR2_RDE_067 / 068 / 069, so dass von der Seiten der Gemeinden hier ein zu vermeidendes Risiko besteht.</p> <p>Trotz der Entfernung des Betrachtungsraums möchten die Gemeinden es als gesichert ansehen können, dass eine Gefährdung des Flugverkehrs ausgeschlossen sein wird – eine bloße Minimierung ist hier nicht ausreichend, da der Betrachtungsraum nicht nur in Nähe zum Flugplatz Hohn sondern auch in nahezu gerader nordöstlicher Verlängerung des Verlaufs der Start- und Landebahn von Schachtholm liegt.</p> <p>Für Einwohner der Gemeinde entstehen durch die Flugbewegungen zudem Lärmeinwirkungen, die – selbst wenn sie ggf. unterhalb einer immissionsschutzrechtlich relevanten Schwelle liegen sollten – zu deutlichen Beeinträchtigungen führen. Da diese Lärmbelastungen zusammen mit Belastungen durch die verschiedenen Verkehrswege (BAB A7, BAB A210, L 255, L48, L47, L42, K30, K67, K75, K76, K2, 2 Bahnstrecken) auf</p>

Entwurf

					die Bürger einwirken, sollen keine zusätzlichen Lärm-Belastungen durch WEA entstehen. ⇒ Die bestehenden Gesamtbelastungen allerdings ohne die durch Flugverkehr sind in den Anlagen 7a bis 7d zu Ziffer 3.7 dargestellt.
3.12	Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen ⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf		Ja / Nein	<input type="radio"/> Nicht bekannt	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
3.13	Schutzgürtel von 5-15 km um DWD-Wetterradarstation Boostedt ⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf	... mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen	Nein	<input type="radio"/> Nicht zutreffend	Nicht relevant
3.14	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe		Ja	<input type="radio"/> Im Bereich der 4 Gemeinden sind zwar keine Vorranggebiete vorhanden bzw. den Gemeinden bekannt, jedoch liegen in Nähe zur BAB A 7 auf Flächen der Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor und Schülldorf Sand- und Kiesabbauflächen bzw. weitere Sand- und Kiesvorkommen.	<b>Relevant</b> Es bestehen hier bereits Abbauflächen, so dass hier von Seiten der Gemeinden Schülldorf / Haßmoor / Ostenfeld befürchtet wird, dass es zu Nutzungskonflikten kommen könnte, die zugunsten der Bestandsnutzung zu vermeiden sind.

	<p>⇒ <b>Änderung</b> im Vergleich zum 1. Entwurf = Kriterium aus Ziffer 2.13 „alt“ hier her verlagert</p> <p>Für sonstige Flächen mit Abbaugenehmigungen gibt es kein Kriterium mehr</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>In Betrieb befindliche Abbauflächen</b> Bereich südöstlich des Autobahnkreuzes BAB A7 / BAB A210</li> </ul>	<p>Ferner ist zu erwarten, dass auch bereits (teilweise) abgebaute Flächen erneut für einen Bodenabbau in Zusammenhang mit den anvisierten Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Verlauf der BAB A7 genutzt werden sollen.</p> <p>Die vorhandenen sollen ebenso wie die potenziellen Abbauflächen durch die Errichtung von WEA im Bereich PR2_RDE_062 nicht eingeschränkt werden.</p>
<p><b>3.15</b></p>	<p>Belange des Denkmalschutzes</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gemäß des Landschaftsrahmenplans (Planungsraum III „alt“) und des gemeindlichen Landschaftsplans der Gemeinde Schülldorf liegen viele Grabhügel als archäologische Denkmale im Übergangsbereich der Gemeinden Schülldorf-Ostenfeld-Haßmoor. Hier ist auch das LSG „Hügelgräber“ ausgewiesen (vergl. Ziffer 2.17).</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b> Im Bereich des LSG „Hügelgräber“ überlagert sich der Naturpark mit einer weiteren Schutzkategorie, deren Bedeutung in Verbindung mit der Karte aus ⇒ <b>Anlage 8</b> (Karte Hügelgräber) deutlich wird: die Hügelgräber liegen in einer weitgehend offenen Landschaft und entfalten hier ihre Wirkung aufgrund der großen Sichtweiten. Die Errichtung von WEA im Nahbereich würde diese Situation zunichtemachen. Die Errichtung von WEA in den Bereichen PR2_RDE_061 und 062 sowie in den Flächen H1 und H4 muss daher entfallen. <b>Der Verbleib von 2 Teilflächen des Prüfgebietes PR2_RDE_061 würde aufgrund der immensen Größe der WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen eines der bedeutendsten Grabhügelfelder der Region führen.</b></p> <p>Durch die Errichtung von WEA würde in dem landschaftlich an naturnahen Strukturen vielfältigen Gebiet und in dem touristisch beworbenen Gebiet (= Naturpark, vergl. ⇒ zu Ziffern 3.4 und 3.20) eine Nutzung etabliert,</p>

				<p>o Gem. Kap. 2.2.2 des Landschaftsplans <b>Schülldorf</b> sind der Bereich nordwestlich Ohe, das Wilde Moor und der Bereich am Schülldorfer See / Dörpsee als historische Kulturlandschaften zu sehen.</p>	<p>durch die die bisherige Besonderheit verloren gehen würde, denn die WEA würden sich aufgrund ihrer Größe optisch in den Vordergrund drängen und den Blick des Betrachters auf sich ziehen. In dieser Region ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, die verschiedenen naturnahen Bereiche im Übergang von Hügelland zu Geest wahrzunehmen – WEA würden dieses Ziel in nicht akzeptabler Weise stören und unerreichbar erscheinen lassen.</p> <p>Grundsätzlich erstreckt sich der Denkmalschutz nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf dessen Umgebung.</p> <p>Eine Verlagerung der Belange des Denkmalschutz auf eine nahgeordneten Planungs-/ Genehmigungsebene ist aufgrund der räumlich weitgreifenden Wirkungen von WEA zu vermeiden – es ist auf der konkreten Vorhabenebene in der Regel keine ausreichende Beachtung des Gesichtspunktes möglich.</p> <p>Bereits im Landschaftsplan <b>Schülldorf</b>, Kap. 3.3.1, ist dargelegt, dass die charakteristische Kulturlandschaft erhalten werden soll. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Wirkung der historischen Landschaftsteile und –elemente nicht durch WEA in den Hintergrund gedrängt wird.</p> <p>Während das Wartehäuschen und das Haus in Ostenfeld bezüglich der ggf. Errichtung von WEA weniger betroffen sein werden,</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>Das Landesamt für Denkmalpflege benennt in seiner Liste (Stand <b>12.07.2018</b>) folgende Kulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Eisenbahnhochbrücke mit verschiedenen zugeordneten Viadukten und einem Wartehäuschen an der Schwebefähre</li> <li>- Ein Einfamilienhaus in Ostenfeld, Rader Weg 3</li> <li>- Die Güter Kluvensiek, Dengelsberg, Osterrade und Steinwehr in Bovenau</li> </ul> <p>Von der Internet-Startseite der Stadt Rendsburg stammt diese Abb.:</p>  <p>... und von der Startseite Rendsburg.de /Tourismus dieses Bild:</p> 	<p>wird jedoch das Kulturdenkmal „Eisenbahnhochbrücke“ in erheblichem Maße betroffen sein. Bei der Hochbrücke handelt es sich um ein raumwirksames Bauwerk, das für die Region identitätsstiftend war, ist und bleiben soll. Durch die Errichtung von WEA würde eine erhebliche Minderung der Wirkung der Brücke entstehen, und zwar aus verschiedenen Richtungen und von verschiedenen Blickpunkten aus.</p> <p>Aufgrund der besonderen Wertigkeit des Bauwerks soll dessen Wirkung nicht genommen werden. WEA von 150 m oder ggf. auch mehr Höhe würden die Brücke geradezu klein erscheinen lassen.</p> <p>Der Bereich der Güter in Bovenau (Kluvensiek, Dengelsberg, Osterrade und Steinwehr) und Umgebung ist in den vergangenen Jahren in erheblichem Maß touristisch beworben und entwickelt worden. Durch die Errichtung von WEA in den Gebieten PR2_RDE_061 und 062 würden die bestehenden landschaftlichen Qualitäten ebenso wie die kulturhistorische Bedeutung und Wirkung der Güterlandschaft in nicht vertretbarem Maße verloren gehen.</p> <p>Der Region sollte die Alleinstellung des Erkennungsmerkmals nicht genommen werden. Insbesondere in den Gebieten PR2_RDE_060, 061, 062, 067 und 068 sowie den abgelehnten Potenzialflächen „S1“, „S2“, „S3“, „H1“, „H2“, „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“ dürfen keine WEA errichtet werden.</p>
--	--	--	--	--	---

3.16	<p>Abwägungsbereich zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu im Anschluss an das weiche Tabukriterium</p> <p>⇒ Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf: Modifikation</p>		Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nicht zutreffend</li> </ul>	Nicht relevant
3.17	<p>Netzkapazität</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es liegen den Gemeinden hierzu keine Informationen vor.</li> </ul>	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
3.18	<p>Vorranggebiete für Binnenhochwasserschutz</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es liegen den Gemeinden hierzu keine Informationen vor.</li> </ul>	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
3.19	<p>Mittel- und Binnendeiche</p> <p>⇒ Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf: Ausgliederung aus Ziffer 2.12 „alt“</p>		Unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es liegen den Gemeinden hierzu keine Informationen vor.</li> </ul>	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
3.20	<p>Naturparke</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Naturpark Westensee erstreckt sich auf Flächen östlich der BAB A7 und südlich der Bahnstrecke RD-Kiel.</li> <li>○ Gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 2 handelt es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet, das sich wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignet.</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Aus der Karte „Rad- und Inlineskaterrouen im Gebiet des Naturparks Westensee“ (⇒ Anlage 6; Quelle: <a href="http://www.naturpark-westensee-obereider.de/naturpark/naturparkplan">http://www.naturpark-westensee-obereider.de/naturpark/naturparkplan</a>) wird deutlich, dass nicht nur Teilflächen der Gemeinden Schülldorf, Ostenfeld und Haßmoor im Naturpark liegen,</p>

					<p>sondern dass der gesamte Betrachtungsraum der 4 Gemeinden im Bereich der fachlich empfohlenen Naturparkerweiterung liegt. Verschiedene Freizeitradrouten der überregionalen und regionalen Ebene verlaufen durch die 4 Gemeinden.</p> <p>Aufgrund der Lärmemissionen durch WEA und aufgrund der Erheblichkeit der Wirkung im Landschaftsbild läuft die Errichtung von WEA in einem Naturpark der Funktion des Schutzgebietes zuwider (betroffen durch PR2_RDE_060, 061 und 062 sowie durch „H1“, H2“, „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“).</p> <p>Gänzlich unverständlich und nicht begründet für die Gemeinden ist die unterschiedliche Bewertung von Kernzone und Randzone des Naturparks bzgl. der bisher ausgewählten WEA-Gebiete – s. hierzu auch zu Ziffer 3.15.</p> <p>Die Errichtung von raumwirksamen Kraftwerken widerspricht dem Ziel und Gedanken eines Naturparks selbst dann, wenn es in der Naturpark-Erklärung hierzu keine konkreten Aussagen gibt. Schließlich wird bei Landschaftsschutzgebieten auch von einer grundsätzlichen Unverträglichkeit für die Errichtung von WEA ausgegangen. Die vorhandene Güterlandschaft mit unter Denkmalschutz stehenden Anlagen sowie ein besonders hochwertiges Hügelgrabfeld sind zu beachten.</p> <p>Das o. g. Unverständnis für die unterschiedliche Beachtung der Naturpark-Teilbereiche gilt gleichermaßen für das empfohlene Naturparkerweiterungsgebiet betroffen durch</p>
--	--	--	--	--	---

Entwurf

					<p>PR2_RDE_067 und 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“ sowie „OR1“, „Or2“ und „Or3“).</p> <p>Bedauerlicherweise wäre davon auszugehen, dass die Lärm-Belastungen durch WEA in einem Genehmigungsverfahren solitär bewertet werden. Dieses ist jedoch für die Gemeinden nicht tragbar, da für die Einwohner die Gesamtbelastungen maßgeblich sind und bereits jetzt starke Lärmeinwirkungen bestehen.</p> <p>(⇒ vergl. hierzu auch insbesondere Angaben zu Ziffer 3.7 samt Anlagen)</p> <p>Zur Wahrung der landschaftlichen Charakteristik im Naturpark und im empfohlenen Umgebungsbereich sollen alle ggf. Vorrangflächen ebenso wie die entfallenen vorherigen Prüfgebiete nicht ausgewiesen werden.</p> <p>Im Bereich des LSG „Hügelgräber“ überlagert sich der Naturpark mit einer weiteren Schutzkategorie, deren Bedeutung in Verbindung mit der Karte aus ⇒ Anlage 8 (Karte Hügelgräber) deutlich wird: die Hügelgräber liegen in einer weitgehend offenen Landschaft und entfalten hier ihre Wirkung aufgrund der großen Sichtweiten. Die Errichtung von WEA im Nahbereich würde diese Situation zunichtemachen. Die Errichtung von WEA in den Bereichen PR2_RDE_060, 061 und 062 sowie in den Flächen „H1“, „H2“ und „H4“ muss daher entfallen.</p> <p>Die auf den „Bewertungsbögen“ der Landesplanungsbehörde zum 1. Entwurf zu den Gebieten PR2_RDE_060, 061 und 062 genann-</p>
--	--	--	--	--	--

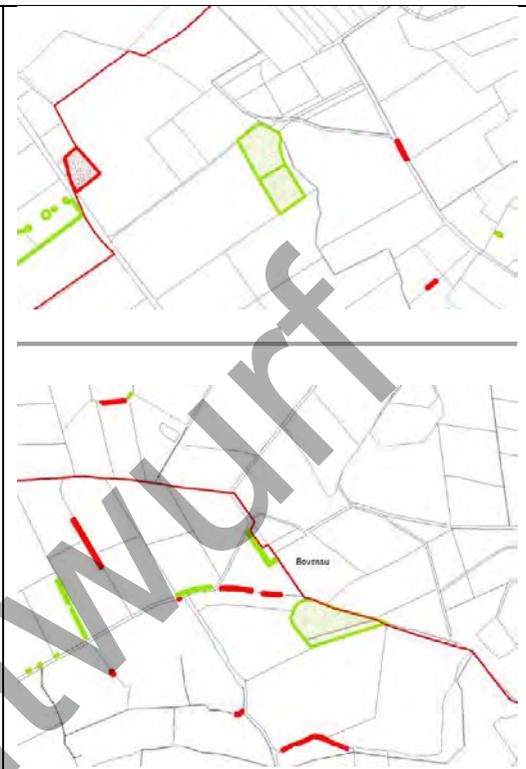
					<p>ten Gründe zur Beanspruchung von Naturparkflächen, um das energiepolitische Ziel von 2 % der Landesfläche zu erreichen, geht nach Auffassung der Gemeinden fehl.</p> <p>In den „Bewertungsbögen“ der Landesplanungsbehörde zum 2. Entwurf zu den Gebieten PR2_RDE_060, 061 und 062 wird ausgesagt, dass eine Vertretbarkeit vor dem Hintergrund des Entfallens kleiner Teilflächen sowie der Gebiete 063 und 065 noch Eignungsflächen verbleiben. Es wird jedoch nicht schlüssig begründet, dass die Errichtung von WEA im Naturpark unvermeidbar ist. WEA sind generell den Zielen und Zwecke bzw. den Funktionen eines Naturparks entgegenwirkend, so dass die Aussage, es werde eine „zu starke Konzentration im Naturpark vermieden“, nicht tragbar ist – es besteht kein Maßstab für die Festlegung einer starken oder zu starken oder ggf. vertretbaren Konzentration sobald vom Grundsatz der Freihaltung abgewichen wird.</p> <p>Ferner ist nicht nachvollziehbar, dass eine Vorbelastung des Naturparks (Freileitung, BAB A210, Bahntrasse) als Argument für die Errichtung von WEA und somit für stärkere Belastungen angeführt wird. Es muss Ziel sein, die Funktionen des bestehenden Naturparks zu stärken und nicht störende Nutzungen zusätzlich zu etablieren.</p> <p>Es ist in keiner Weise begründet, warum gerade ein Naturparks für die Errichtung von WEA herangezogen wird.</p>
--	--	--	--	--	--

Entwurf

					<p>Zudem geht grundsätzlich der Flächenberechnungsansatz der Landesplanungsbehörde fehl, denn die künftigen Flächen für die Nutzung der Windkraft werden weit über die genannten 2 % hinausgehen. Dies liegt darin begründet, dass die Bestands-WEA jeweils über unbefristete Genehmigungen verfügen und somit ohne zeitliche Begrenzung weiter betrieben werden können. Es ist ein Fehler in der Flächenberechnung, die Bestandsflächen nicht einzubeziehen. Bestands-WEA zzgl. der nunmehr bisher geplanten Vorrangflächen werden weit mehr als 2 % der Landesfläche einnehmen. Zur Erreichung des 2 % Zieles ist die Beanspruchung von Naturparkflächen daher entbehrlich.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA würde in dem landschaftlich an naturnahen Strukturen vielfältigen Gebiet und in dem touristisch beworbenen Gebiet eine Nutzung etabliert, durch die die bisherige Besonderheit verloren gehen würde, denn die WEA würden sich aufgrund ihrer Größe optisch in den Vordergrund drängen und den Blick des Betrachters auf sich ziehen. In dieser Region ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, die tief verschiedenen naturnahen Bereiche im Übergang von Hügelland zu Geest wahrzunehmen <b>und kulturhistorisch wertvolle Strukturen mit ihrer räumlichen Wirkung vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu bewahren</b> – WEA würden dieses Ziel in nicht akzeptabler</p>
--	--	--	--	--	---

					Weise stören und unerreichbar erscheinen lassen. (vergl. auch Ziffer 3.4, 3.7, 3.15)
3.21	<p>Charakteristische Landschaftsräume</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>	<p><i>Hinweis dieser Stellungnahme: hier abgekürzt als „CL“ bezeichnet</i></p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Abgrenzung des Gebiets 40 der CL samt seines nach Osten reichenden Puffers sind für den Bereich des Wilden Moores nicht nachvollziehbar, da hier nur der westliche Bereich des Moores im Puffer liegt, während der östliche Teil nicht dazugerechnet wird. Das Wilde Moor ist in Gänze ein wichtiger Baustein des überörtlichen Biotopverbundes (s. Ziffern 3.32 und 3.33 samt Anlagen) und hier offenbar „Opfer“ einer schematisierten Bearbeitungsweise ohne hinreichende Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geworden.</li> <li>Gebiet 52 der CL: Die Abgrenzung des Kernbereichs von Emkendorf in nordwestliche Richtung (in Richtung zur Gemeinde Haßmoor) ist nicht nachvollziehbar, da der markante und charakteristische Bereich des NSG Menthorsteich und Rümlandteich nicht einbezogen wurde.</li> <li>Gebiet o. Nr. = der CL von Norden aus dem Bereich Bovenau nach Ostenfeld und Haßmoor reichende „weitere</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Das Wilde Moor ist ein ausgedehnteres Gebiet, das entsprechend der Angaben zu Ziffern 1.5 „Schutzstreifen an Gewässern“, 1.9 „geschützte Biotop“, 2.17 „LSG“, 3.32 „Schwerpunktbereich Biotopverbund“, 3.26 „bedeutsames Nahrungsgebiet“, 2.21 „bedeutsamer Vogelflugkorridor“, 3.23 „Ökokonten“, 3.28, 3.29, 3.30, 3.3 und 3.35 von ausgesprochen hoher Bedeutung ist. Somit ist die bisherige Darstellung aufgrund der pauschalisierten Bearbeitungsweise und aufgrund der fehlenden Aufnahme örtlicher Kenntnisse fehlerhaft und nicht haltbar. Die abgelehnten Potenzialflächen „Or1“, „Or2“ und „Or3“ dürfen hier weiterhin nicht entstehen.</p> <p>Der Bereich des NSG muss in den CL-Kernbereich aufgenommen werden, da er gemäß der Angaben zu den Ziffern 2.17 „LSG“, 3.7 „Umfassungswirkung“, 3.15 „Hügelgräber“, 3.20, 3.28, 3.33 und 3.35 von besonderer Bedeutung ist. Aus der Erweiterung des Kernbereichs ergibt sich eine Verschiebung des Puffers (des weiteren Schutzbereichs). Es wird dann deutlich, dass die Flächen PR2_RDE_060 und 061 einschließlich der Gebiete „H1“, „H2“ und „H3“ entfallen müssen. Der von Norden dargestellte weitere Schutzbereich ist zumindest um die Flächen des</p>

				<p>Schutzbereich“ ist nicht nachvollziehbar, da das Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräber (vergl. Ziffer 2.17) offenbar nicht in angemessener Weise Eingang gefunden hat</p> <p>⇒ Die Lage der CL-Kernbereiche und weiteren charakteristischen Landschaftsräume in Bezug zur Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf ist in</p> <p>⇒ Anlage 9 dargestellt</p>	<p>LSG „Hügelgräber“ zu erweitern, denn hier geben die Hügelgräber der Agrarlandschaft ein besonderes Gepräge, das es zu erhalten gilt. Es ist gerade Ziel der LSG-Verordnung, die Landschaft vor dem Hintergrund ihrer Besonderheit vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Wäre die Landschaft hier nicht von besonderem und zu erhaltendem Charakter, hätte eine Ausweisung als LSG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht stattgefunden.</p> <p>Zu beachten sind ferner die unter Denkmalschutz stehenden Güter Kluvensiek, Dengelsberg, Osterrade und Steinwehr in Bovenau.</p>
3.22	<p>Querungshilfen und damit verbundene Korridore</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Unbekannt	<p>○ Es liegen den Gemeinden hierzu keine Informationen vor.</p>	<p>Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.</p>
3.23	<p>Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonten</p> <p>⇒ Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf “Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, ...“ rausgenommen</p>		Ja	<p>○ Gemeinde <b>Ostenfeld</b>: im Nordwesten und Nordosten sind einige Kompensationsflächen vorhanden (gem. Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde</p>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Ostenfeld: es besehen im Nordosten und Nordwesten ökologisch hochwertige Flächen, die auch für Groß- und Greifvogel als Nahrungshabitate sind. In den Teilflächen „Of1“, „Of2“ und „Of3“ sollen daher entsprechend des 2. Entwurfes keine WEA entstehen.</p>

				 <p>o Gemeinde <b>Schülldorf</b> (Flur 7, Flurstück 5/1) Mehrere Ökokonto und Kompensationsflächen liegen südlich des Ortsteils „Ohe“ im Bereich „Uhlenhorst“ westlich der BAB A 7 ⇒ <b>Anlage 10</b></p>	<p>Das Fl.st. 5/1, Flur 7, Gem. <b>Schülldorf</b>, liegt in unmittelbarer Nähe zum abgelehnten Gebiet „S2“ und zwischen den Gebieten PR2_RDE_067, PR2_RDE_068, PR2_RDE_062 sowie Flächen „S1“ und „S2“.</p> <p>Die Ökokonto- und Kompensationsflächen südlich Ohe sind Teil des Nahrungsgebiets und somit des Aktionsradius von Groß- und Greifvögeln inkl. des Seeadlers (vergl. Ziffer 3.28)</p> <p>Die Fläche ist Teil der Nahrungshabitate für Groß- und Greifvögel.</p>
--	--	--	--	--	--

				<ul style="list-style-type: none"> <li>o <b>Wildes Moor:</b> umfangreiche Öko-konto-Flächen sind hier vorhanden (⇒ <b>Anlage 11</b>)</li> </ul>	<p><u>Wildes Moor:</u> Aufgrund der naturnahen Entwicklung der ausgesprochen strukturreichen Flächen entsteht hier eine höhere Attraktivität für Groß- und Greifvögel. Da deren Vorkommen in dem Areal nachgewiesen ist (vergl. zu <b>Ziffern 3.27, 3.28, 3.29, 3.30, 3.33 und 3.35</b> jeweils samt Anlagen), besteht ein zu vermeidendes Schlagrisiko insbesondere für Greifvögel. In den Teilgebieten PR2_RDE_067, PR2_RDE_068, PR2_RDE_062 und Flächen „S1“ und „S2“ dürfen daher keine WEA errichtet werden.</p>
<b>3.24</b>	<p>schützenswerte Geotope</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>	<p>geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie z.B. Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Gemäß des Landschaftsrahmenplans (Planungsraum IV „alt“) liegt östlich der BAB A7 im Bereich Höbek / Ohe ein Wallberg / Os als Geotop mit der Kennziffer 6.3</li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Die Wirkung des Geotops in der Landschaft geht einher mit angrenzenden Nutzungen. Die Errichtung von WEA insbesondere in der ehem. Potentialfläche H4 würde hier zu besonders starken Beeinträchtigungen führen, so dass im Bereich der Fläche „H4“ keine WEA errichtet werden dürfen.</p> <p>Geotope sind vergleichbar mit Kulturdenkmälern nicht nur isoliert zu betrachten, sondern in ihrem räumlichen Zusammenhang. Eine Erhaltung der Besonderheit kann nur erreicht werden, wenn die Wirkung des Geotops als naturhistorischem Landschaftselement nicht durch WEA in den Hintergrund gedrängt wird.</p>
<b>3.25</b>	<p>Umgebungsbereich von 300 Meter bis 1.200 Meter bei Vogelschutzgebieten</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet DE 1725-401 liegt ca. 7 km östlich von Haßmoor</li> </ul>	<p>Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.</p>

3.26	<p>Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten</p> <p>⇒ Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf = Kriterium aus Ziffer 2.23 (tlw.) hier her verlagert; Zwergschwäne raus Seeschwalben nicht mehr in Kriterium enthalten</p>		Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Bereich des Wilden Moores wurde eine große Artenvielfalt festgestellt, insbesondere dient der Moorbereich Zwerg- und Singschwänen als Übernachtungsgebiet, während die Tiere tagsüber die nahe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufsuchen. Im Winter kommen Weißwangen-, Bläss- und Saatgänse hinzu.</li> <li>○ Das Wilde Moor dient als Übernachtungsgebiet von Zwerg- und Singschwänen. Flugbeziehungen bestehen auch zum Schülldorfer See, sowie der Westensee-Region. Zudem werden die landwirtschaftlichen Flächen am Wilden Moor zur Nahrungssuche genutzt</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b> Die Gebiete „Or1“, „Or2“, „Or3“, PR2_RDE_062, 067, 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“, „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“ sollen entfallen, um vor dem Hintergrund der Bedeutung der Flugkorridore für Gänse und Schwäne entsprechend der Darstellungen und Angaben der Gemeinde erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppen zu vermeiden.</p> <p>Die weitläufige, unverbaute Landschaft zwischen dem Oher Moor, Nordmoor, Branden, Wildem Moor und Schülldorfer See beherbergt teils über tausend Blässgänse, mehrere hundert Sing- und Zwergschwäne sowie weitere Wintergastvogelarten.</p> <p>Die Aussage im Bewertungsbogen zur Fläche PR2_RDE_067, dass Flugwege zwischen Nahrungs-, Rast- und Nistflächen hinreichend berücksichtigt wurden, trifft für diese Fläche nicht zu, da sie sich im Mittelpunkt der regionalen Austausch zwischen dem Schülldorfer See / NOK, dem Wilden Moor / Stadtmoor sowie dem Westenseegebiet befindet. Die Austauschbewegungen wurden von den Gemeinden entsprechend ihren Möglichkeiten dargelegt.</p> <p>(⇒ Anlagen 3 und 4)</p>

<p>3.27</p>	<p>Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ostenfeld: es verläuft über das Gebiet der Gemeinde Ostenfeld ein Zugkorridor, der bereits im Landschaftsplan, Karte 7, dargestellt ist (⇒ <b>Anlage 12</b>)</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Die ehemaligen Potenzialflächen „Of1“, „Of2“ und „Of3“ würden den Zugkorridor über <b>Ostenfeld</b> unterbrechen (= „Of1“) oder zumindest in erheblichem Umfang beeinträchtigen (= „Of2“ und „Of3“). Auf dem „Bewertungsbogen“ der Landesplanungsbehörde fehlen bzgl. der Fläche „Of1“ (PR2_RDE_058) die Angaben, dass auch hier der überregionale Vogelzug stattfindet.</p> <p><b>Die 3</b> abgelehnten Potenzialflächen sollten aufgrund der Bedeutung für Vogelarten inkl. der Zug- und Rastvögel entsprechend der Darstellungen und Angaben des gemeindlichen Landschaftsplans entfallen.</p>
<p>3.28</p>	<p>Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im <b>3.000 m</b> Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im <b>1.000 m</b> Radius um Weißstorchhorste und im <b>1.500 m</b> Radius um Rotmilanhorste</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Seeadlerhorst</b> im Bereich Rümmlandteich (⇒ <b>Tabelle Sichtungen gemäß Anlagen 4, 4a und Karten Anlagen 13a, 13b, 13c</b>)</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Der <b>Seeadlerhorst</b> am Rümmlandteich ist bekannt und die Vögel suchen die Umgebung regelmäßig auf. Nachweise bestehen für den Bereich der Gemeinde Haßmoor, im Norden bis zum Schülldorfer See und nach Westen bis zum Wilden Moor (⇒ Anlage 4 und Karte Anlage 13a + 13b + 13c). Da sich die Tiere nachweislich an den Nahrungshabitaten orientieren und nicht an dem formalen 3-km-Radius ab Horststandort, würden WEA in den Flächen PR2_RDE_062, 067, 068 sowie „S1“, „S2“, „H3“, „H4“, „H5“, „H6“, „Or1“, „Or2“ und „Or3“ zu nicht hinnehmbaren Gefährdungen der Art führen.</p> <p><b>Entgegen der Aussagen in den Bewertungsbögen des 2. Entwurfs sind die Belange des</b></p>

<p>⇒ Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf = „um <b>sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten</b>“ =&gt; ist entfallen</p>			<p>○ <b>Weißstorch</b>horste liegen in - Schülldorf, Ortsteil Ohe (⇒ <b>Anlagen 13, 14c</b>) - Ostenfeld (⇒ <b>Anlage 14c</b>)</p>	<p><b>Artenschutz</b> – hier: mit besonderem Fokus auf den Schutz des Seeadlers - bezüglich der Gebiete PR2_RDE_067 und 068 bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden, da hier nur pauschale Aussagen zu finden sind, die nicht die konkreten Angaben der Gemeinde aufnehmen (⇒ Tabelle Sichtungen gemäß Anlagen 4, 4a und Karten Anlagen 13a, 13b, 13c). Der Aktionsradius des Seeadlers ist nach Kenntnis der Gemeinden Haßmoor, Schülldorf, Ostenfeld und Osterrönfeld deutlich größer als offenbar für die Abgrenzung der Gebiete PR_RDE_067 und 068 in Ansatz gebracht wurde. Auf dem „Bewertungsbogen“ zur Fläche 067 wird zur „Abwägungsentscheidung“ gesagt, dass die Belange des Artenschutzes bereits hinreichend berücksichtigt worden seien. Das ist nicht der Fall, da die zusätzlichen Informationen der Gemeinden nicht ausreichend geprüft wurden und nicht in treffender Weise in die Gewichtung eingestellt wurden. Beide Gebiete müssen entfallen, da der Seeadler innerhalb seines konkreten Aktionsradius des Schutzes bedarf (s. auch Ziffer 3.23). Es wird bezgl. der Fläche 068 im „Bewertungsbogen“ bereits mitgeteilt, dass sie zumindest teilweise im 3 km Umkreis eines Seeadlerhorstes liegt.</p> <p><b>Weißstorch:</b> Die Gebiete PR2_RDE_062, 067 und 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“ und „H4“ liegen im bzw. direkt am 1-km-Umkreis des Horstes Buhrhorst / Ohe und auch wenn die Gebiete im Norden „Of1“, „Of2“ und „Of3“ nicht im Nahbereich eines Storchhorstes</p>
--	--	--	--	---

				<p>Für die Flächen PR2_RDE062, 067, 068 sowie „S1“, „S2“, „Of1“, „Of2“ und „Of3“ liegen Angaben zum Aufenthalt des Weißstorchs zur Nahrungssuche vor (⇒ <b>Anlagen 4, 4a, 13a + 13b + 13c</b> und Angaben der Gemeinde Ostenfeld).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ein <b>Rotmilan</b>horst besteht im Bereich des Wilden Moores (⇒ <b>Anlage 3</b>)</li> <li>○ Häufige Sichtung des Rotmilans in Buhrhorst und Umgebung. Ein Horst Standort in der näheren Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden (⇒ <b>Anlage 4</b>)</li> <li>○ Häufige Sichtungen des Rotmilans in Haßmoor (⇒ Anlage 4a)</li> </ul>	<p>liegen sollten, so werden die Gebiete doch seit vielen Jahren zur Nahrungssuche genutzt (vergl. <b>Anlage 14a</b> „Zeitungsartikel Storch“ und <b>Anlagen 14b, 15b</b>, Liste Vogelbeobachtungen ⇒ Anlagen 4 + 4a, Karten ⇒ <b>Anlagen 13a + 13b + 13c</b>), und sind somit unverzichtbar bedeutende Teilebensräume. Im Bebauungsfall würden WEA zu einer unüberwindbaren Barriere auch zwischen dem Nest in Ostenfeld und den Fressflächen werden. Eine Eignung für die Errichtung von WEA besteht hier nicht.</p> <p>In 2017 wurden Kämpfe von Störchen um den Horst in Ohe beobachtet.</p> <p>Auch wenn für den <b>Rotmilan</b> im Bereich des Wilden Moores der Standort in der Datenquelle (⇒ <b>Anlage 3</b>) nicht genau benannt ist, so ist hier das Vorkommen als Bestand zu berücksichtigen. Im „Bewertungsbogen“ zum Gebiet PR2_RDE_309 ist diese Gegebenheit bisher nicht benannt. Die abgelehnten Potenzialflächen „Or1“, „Or2“ und „Or3“ sind gänzlich unverträglich bezüglich des Schutzes des Rotmilanvorkommens.</p> <p>Bezüglich des Oher Moores und des Bereichs Methorstteich / Rümlandteich bedarf es konkreter Überprüfungen, denn hier besteht nach Kenntnis der Gemeinde Haßmoor aufgrund einer Vielzahl auffälliger Beobachtungen der Verdacht auf einen weiteren Rotmilanbrutplatz; ein Nachweis konnte bisher jedoch nicht erbracht werden.</p>
--	--	--	--	--	---

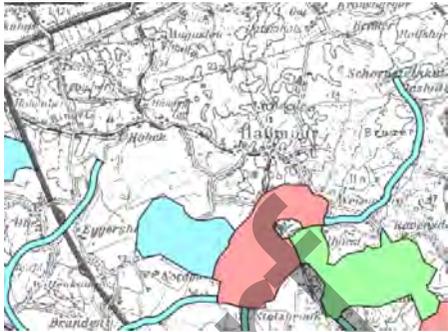
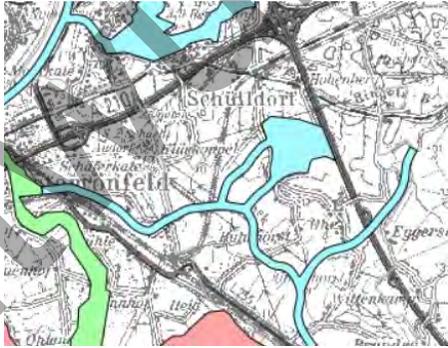
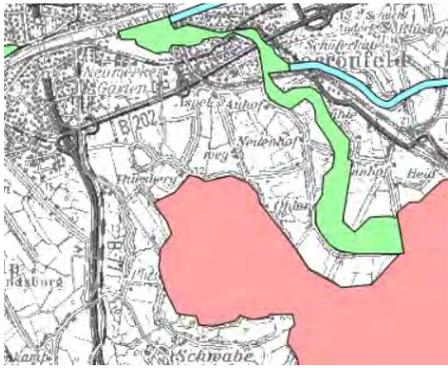
				<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Osterrönfeld:</b> für den Bereich des Wilden Moores und des Stadtmoores liegen Angaben zu Rohrweihen und Kornweihenvorkommen sowie einem vor einigen Jahren erfolgten Brutverdacht des Fischadlers im Raum Ohe (Schülldorf) vor. (⇒ Anlage 3). Im Wilden Moor brüten Kraniche und angrenzende Flächen dienen als Nahrungsgebiet (⇒ <b>Anlagen 3, 4, 13a</b>).</li> <li>○ <b>Haßmoor:</b> für den Bereich Höbek gibt es Berichte über Sichtungen des <b>Schwarzstorches</b></li> <li>○ <b>Grundsätzlich</b> hinterfragen die Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf und Osterrönfeld den Ansatz der</li> </ul>	<p>Im Bereich Buhrhorst (Gemeinde Schülldorf) bedarf das Flug- und Jagdgebiet eines Rotmilans des Schutzes, so dass die WEA-Flächen PR2_RDE_067 und 068 aber auch die Flächen „S1“, „S2“, und S3“ nicht auszuweisen sind. (⇒ Anlage 4)</p> <p>Gemäß ⇒ Anlage 3 besteht im Wilden Moor ein Rotmilan-Brutplatz, jedoch liegen Lageangaben den Gemeinden nicht vor.</p> <p><b>Osterrönfeld:</b> Durch die Vielzahl der Vorkommen seltener Groß- und Greifvögel (⇒ Anlagen 3, 4, 13a und andere) wird die Bedeutung des Raums unterstrichen und es wird verdeutlicht, dass es nicht nur auf den Schutz konkreter Einzelflächen ankommt, sondern dass die Austauschbewegungen / Flugkorridore zwischen den einzelnen hochwertigen Bereichen des Wilden Moores und des Stadtmoores ⇔ sowie der Westensee-Region mit Rümmlandteich + Methorstteich ⇔ zu den Gewässern Schülldorfer See / Dörpsee von WEA freizuhalten sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.</p> <p><b>Haßmoor:</b> die Gemeinde bittet die zuständigen Stellen um Klärung der Situation, damit Beeinträchtigungen der Art vermieden werden.</p> <p><b>Es sind</b> jeweils die Arten zu schützen und eine Bewertung mit einer Einschränkung auf einen Teil des Gesamtverhaltens ist nicht zu-</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>Bewertung von Groß- und Greifvogel-vorkommen, dass hier je „nach Bedarf“ eine Reduzierung der Vorkommen entweder auf „Vögel bei der Jagd / Nahrungssuche“ oder „Vögel auf dem Durchflug / Durchzug“ vorgenommen wird. Dabei mag eine Differenzierung im Einzelfall notwendige Erkenntnisse liefern, jedoch ist es falsch davon auszugehen, dass die Art jeweils nur das ein oder andere Verhalten zeigt und nur in einer bestimmten Höhe das Gebiet quert.</p>	<p>lässig. Konkret wurde durch die Projektentwicklungsgesellschaft für einen Windpark in den Gebieten PR2_RDE_061 und 062 gegenüber den Gemeinden ausgesagt, dass hohe WEA „unkritischer für die Avifauna“ seien, denn „Vogelarten wie Bussarde, Uhu, Rotmilan und Graureiher jagen in bis zu 80 m“ Höhe. Da durch örtliche Kenntnisträger zum einen belegt ist, dass die insbesondere in ⇒ <b>Anlagen 4 und 4a</b> genannten Arten nicht nur auf der Jagd sind, sondern auch aus anderen Gründen die Gebiete queren, ist eine solche Bewertung nicht tragbar und darf nicht zu einer Unbedenklichkeit der Planung führen. Ergänzend sei gesagt, dass die Abschätzung der Flughöhe eines Tieres selbst durch einen versierten Gutachter mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden ist.</p> <p>Die Gebiete PR2_RDE_067 und 068 sind daher nicht für die Errichtung von WEA geeignet.</p>
3.29	<p>Wiesenvogel-Brutgebiete</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Bereich des Wilden Moores (Osterrönfeld) sind traditionell hochwertige Wiesenvogelareale vorhanden (⇒ <b>Anlagen 3, 4, 15a, 15b</b>) und Aussagen im Landschaftsplan der Gemeinde Schülldorf, Kap. 2.4.3.2 (⇒ <b>Anlage 17</b>)</li> <li>○ Im mittleren Bereich von Schülldorf (westlich der BAB A7 und südlich der BAB A210) sind bedeutende Wiesenvogelbrutplätze dokumentiert (⇒ <b>Anlagen 15a + 15b</b>)</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Das Gebiet zwischen der BAB A 7 und dem Wilden Moor ist von besonderer Bedeutung für Wiesenvögel. Bemühungen zur Erhaltung als Kiebitzbrutgebiet würden ebenso zunichte gemacht werden wie die begründete Erwartung und Annahme, dass sich hier wieder der Große Brachvogel ansiedeln könnte. Sichtungen sind vorhanden und dokumentiert (⇒ <b>Anlage 15b</b>)</p> <p>Die Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber WEA.</p>

				<p>In den Jahren 2015 und 2016 wurden wieder mehrere Exemplare des Großen Brachvogels beobachtet, so dass ein Brutversuch nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Bereich zwischen dem Wilden Moor und dem Ortsteil Ohe (Gemeinde Schülldorf) ist für Wiesenvögel bedeutend (⇒ Anlagen 3, 4, 14, 15a, 15b, 16)</li> <li>○ Im Norden der Gemeinde Ostenfeld kommen am Eimersmoor besonders viele Wiesenvögel vor (vergl. Landschaftsplan, ⇒ Anlage 12)</li> </ul>	<p>Der Bestand dieser Arten ist in S.-H. in den letzten Jahrzehnten dramatisch eingebrochen und konnte nur teilweise auf niedrigerem Niveau stabilisiert werden.</p> <p>Gebiete PR2_RDE_062, 067 und 068 einschließlich der abgelehnten Gebiete „S1“, „S2“ und „S3“ müssen aufgrund der Bedeutung für Vogelarten inkl. der Wiesenvögel entsprechend der o.g. Darstellungen und Angaben entfallen.</p> <p>In den Bewertungsbögen des 2. Entwurfs ist die Bedeutung der Flächen für Wiesenvögel beim Gebiet RP2_RDE_067 nicht ausreichend und bezüglich des Gebiets PR“_RDE_068 gar nicht berücksichtigt worden. Beide Gebiete sind für die Errichtung von WEA nicht geeignet.</p> <p>Die Aussage im Bewertungsbogen zur Fläche PR2_RDE_067, dass Flugwege zwischen Nahrungs-, Rast- und Nistflächen hinreichend berücksichtigt wurden, trifft für diese Fläche nicht zu, da sie sich im Mittelpunkt regionalen Austauschs zwischen dem Schülldorfer See / NOK, dem Wilden Moor / Stadtmoor sowie dem Westenseegebiet befindet. Die Austauschbewegungen wurden von den Gemeinden entsprechend ihren Möglichkeiten dargelegt (s. Anlagen).</p> <p>Die Flächen „Or1“, „Or2“ und „Or3“ sind aufgrund der Offenlandbereiche am Wilden Moor gänzlich ungeeignet für die Errichtung von WEA.</p>
--	--	--	--	---	--

<p><b>3.30</b></p>	<p>Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>	<p>Ja</p>	<p>o <b>Ostenfeld:</b> das im Norden liegende Eimersmoor und die Niederungsflächen östlich der Ortschaft weisen eine besondere Strukturvielfalt auf. Der Strukturreichtum ist u. a. der Karte „Planung“ des Landschaftsplans Ostenfeld zu entnehmen (⇒ <b>Anlage 18a + 18b</b>)</p> <p>o <b>Osterrönfeld:</b> im Bereich des Wilden Moores und des Stadtmoores sowie entlang der Wehrau konzentrieren sich hochwertige Biotop (vergl. Landschaftsplan Karte 6 „Biotop“ und ⇒ <b>Anlage 11</b>)</p>	<p><b>Relevant:</b>  <b>Ostenfeld:</b> das Eimersmoor und die Niederungsbereiche östlich der Ortslage wurden im der Landschaftsplanaufstellung gemäß Kap. 4.4.1.1 / 4.4.2.10 sogar zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Beide Bereiche sind auch als Flächen mit Eignung eines überörtlichen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ermittelt worden          – vergl. hierzu ⇒ <b>Ziffer 3.33.</b></p> <p><b>Osterrönfeld:</b> die Bedeutung der Flächen entlang der Wehrau und im Süden / Südwesten der Gemeinde ist mehrfach dargelegt und dokumentiert (s. zu <b>Ziffer 3.33</b>). Ferner ist zu beachten, dass die Bereiche von Vögeln aus der Umgebung aufgesucht werden, so vom Weißstorch (Horststandort in Buhrhorst, Gemeinde Schülldorf) und Greifvögeln aus den Bereichen des Wilden Moores und Methorstteich / Rünlandteich. Einzelne Sichten von Groß- und Greifvogel sind in ⇒ <b>Anlagen 3 und 4</b> wiedergegeben. Die <b>Flächen „Or1“, „Or2“ und „Or3“ würden</b> die Verbundfunktionen des Wilden Moores erheblich beeinträchtigen. WEA in den Flächen PR2_RDE_062, 067, 068, „S3“, „H3“, „H4“, „H5“ <b>und „H6“</b> würden den Verbund bezüglich mehrerer Groß- und Greifvogelvorkommen beeinträchtigen oder gar unterbinden.</p>
<p><b>3.31</b></p>	<p>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>	<p>Ja / Nein</p>	<p>o Es liegen keine detaillierten Angaben über Fledermausvorkommen vor. Nach Angaben von örtlich aktiven Jä-</p>	<p><b>Relevant:</b>          Aufgrund der Bedeutung störungsarmer Nahrungsbiotop für Fledermäuse sollen in der Gemeinde keine WEA errichtet werden.</p>

				<p>gern sind jedoch insbesondere in Bereichen mit Gewässern und Gehölzbiotopen regelmäßig Fledermausvorkommen zu beobachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Rahmen der unwirksamen Regionalplanaufstellung 2010/2012 wurde für das ehemalige Prüfgebiet 207 (⇒ jetzt im Bereich von Gebiet RDE_068) ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt für lokale Fledermausvorkommen durch die Landesplanungsbehörde festgestellt. (⇒ Anlage 23)</li> </ul>	<p>Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Flächen im Betrachtungsraum eine relevante Bedeutung für die herbstliche Fledermaus-Migration zukommt.</p>
3.32	<p>Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0f0e0; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #ffe0e0; padding: 5px;">⇒ Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf = Verlagerung ehem. Kriterium 2.19</div>		Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Bereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen gemäß des „Landwirtschafts- und Umweltatlas“ des MELUR / LLUR (Stand 08.10.2018) außerhalb der ggf. Vorrangflächen, aber innerhalb der Gemeindegebiete:</li> </ul> <p>(rot = Schwerpunktbereich, grün = Hauptverbundachse, blau = Nebenverbundachse)</p> <p>Für Ostenfeld:</p> 	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Die abgelehnten Prüfgebiete „Of2“ und „Of3“ im Norden von <b>Ostenfeld</b> liegen in unmittelbarer Nähe zu einem Schwerpunktbereich, und das abgelehnte Prüfgebiet „Of1“ liegt östlich der Ortschaft an einer Nebenverbundachse. Somit werden die wirksamen Ablehnungen bestätigt.</p>

			<p>Für Haßmoor:</p>  <p>Für Schülldorf:</p>  <p>Für Osterröföfeld:</p> 	<p>Die abgelehnten Prüfgebiete „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“ im Südwesten der Gemeinde <b>Haßmoor</b> liegen unmittelbar an ausgedehnten Flächen einer Nebenverbundachse, die in südöstlicher Richtung an einen Schwerpunktbereich anschließt.</p> <p>Die abgelehnten Prüfgebiete PR2_RDE_062, „S1“ und „S2“ in <b>Schülldorf</b> liegen in bzw. an einer Nebenverbundachse. Gänzlich unverständlich ist beim Gebiet PR2_RDE_068, dass an dessen westlicher Seite eine Nebenverbundachse offenbar <b>nach wie vor</b> unbeachtet blieb. Aufgrund der sonstigen Bedenken gegen diese Fläche sollte der Bereich jedoch nicht nur reduziert werden, sondern gänzlich entfallen.</p> <p>Die Gebiete „Or1“, „Or2“ und „Or3“ im Südwesten / Westen von <b>Osterröföfeld</b> liegen unmittelbar an einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Hier wurden diverse Maßnahmen des Naturschutzes durchgeführt und es besteht eine belegte Bedeutung für Groß- und Greifvögel. <b>Alle Teilflächen des Gebiets PR2_RDE_309</b> dürfen weiterhin nicht als Eignungsfläche bewertet werden.</p>
--	--	--	--	--

					<p>Die ökologischen Funktionen der Schwerpunktbereiche werden im Fall der Errichtung von WEA nicht nur innerhalb der Gebiete selbst, sondern auch in deren Nähe beeinträchtigt. So sind die Funktionen so genannte „Trittstein-Verbundflächen“ auf einen Distanz-Austausch mit anderen Gebieten angewiesen, da eine direkte Verbindung fehlt. Der Verbindung über den Luftweg kommt insbesondere für Vögel eine besondere Bedeutung zu, so dass WEA hier zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würden.</p> <p>Die Bedeutung der verschiedenen Verbundflächen ergibt sich auch aus den Angaben zu den Ziffern 1.9, 2.21, 3.23, 3.26, 3.27, 3.28, 3.29, 3.30, 3.33), wobei insbesondere der Bedeutung für verschiedene Groß- und Greifvögel ein großes Gewicht zukommt. (Angaben zum örtlichen Biotopverbund gemäß des kommunalen Landschaftsplans sind in Ziffer 3.33 gegeben)</p>
3.33	<p>Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>		Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Ostenfeld:</b> das im Norden liegende Eimersmoor und die Niederungsflächen östlich der Ortschaft weisen eine besondere Strukturvielfalt auf. Der Strukturreichtum ist u. a. der Karte „Planung“ des Landschaftsplans Ostenfeld zu entnehmen (⇒ <b>Anlage 18</b> und zu <b>Ziffer 3.30</b>). Ferner sind in Karte 10 des Landschaftsplans die für die örtliche Ebene konkretisierten Verbundflächen dargestellt.</li> </ul>	<p><b>Relevant:</b></p> <p>Die Gebiete „Of2“ und „Of3“ im Norden von <b>Ostenfeld</b> liegt in unmittelbarer Nähe zu dem als Schwerpunktbereich dargestellten Eimersmoor, und das Gebiet „Of1“ liegt östlich der Ortschaft an einer Nebenverbundachse. Gemäß des Landschaftsplans (Kap. 4.1.1.2, Kap. 4.1.2) liegt hier vornehmlich Grünland vor. Somit handelt es sich hier um Bereiche mit besonderer Eignung nicht nur für Wiesenvögel, sondern auch für Groß-</p>

				<p>Die Darstellungen wurden in den Flächennutzungsplan übernommen (⇒ <b>Anlage 19</b>, vergl. auch <b>Anlage 12</b>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Schülldorf:</b> der Landschaftsplan Schülldorf beinhaltet in Karte 17 die Darstellung wertvoller Flächen und der Verbundverläufe (⇒ <b>Anlage 20</b>)</li> <li>○ <b>Osterrönfeld:</b> gemäß des Landschaftsplans, 1. Fortschreibung, Karte 1, liegen im Süden und Südwesten der Gemeinde „Schwerpunktbereiche“ und entlang der Wehrau eine Hauptverbundachse; die Wehrau ist zudem als FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (⇒ <b>Anlage 21</b>) Entsprechende Darstellungen sind in der Ursprungsfassung des Landschaftsplans enthalten (vergl. dort Karte 8 „Bewertung“)</li> </ul>	<p>und Greifvögel einschließlich des in Ostenfeld brütenden Weißstorchs. Gemäß Kap. 4.4.1.1 wurde das Eimersmoor sogar zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Die Bedeutung für den Biotopverbund ist in Karte 10 des Landschaftsplans Ostenfeld räumlich abgegrenzt (⇒ <b>Anlage 18</b> zu <b>Ziffer 3.33</b>). Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen wurden in die vorbereitende Bauleitplanung (F-Plan) übernommen und somit planerisch verfestigt.</p> <p><b>Schülldorf:</b> aufgrund der Verbundbeziehungen zwischen dem Schülldorfer See / Dörpsee im Norden über die Schülldorf-Oher Wiesen zum Wilden Moor im Süden und dem Bereich Methorstteich / Rümlandteich im Südosten besteht im Gemeinde Gebiet keine Eignung für die Errichtung von WEA.</p> <p><b>Osterrönfeld:</b> die Bedeutung der Flächen entlang der Wehrau und im Süden / Südwesten der Gemeinde ist mehrfach dargelegt und dokumentiert (⇒ <b>Anlagen 3, 4, 11, 13, 17</b>). Ferner ist zu beachten, dass die Bereiche von Vögeln aus der Umgebung aufgesucht werden, so vom Weißstorch (Horstandort in Buhrhorst, Gemeinde Schülldorf) und Greifvögeln aus dem Wilden Moor / Stadtmoor sowie der Region am Methorstteich / Rümlandteich. Einzelne Sichtungen von Groß- und Greifvögel sind in ⇒ <b>Anlage 3 und 4</b> wiedergegeben. Die <b>Flächen „Or1“, „Or2“ und „Or3“</b> würden die Verbundfunktionen des Wilden Moores erheblich beeinträchtigen. WEA in den Flächen</p>
--	--	--	--	---	---

					<p>PR2_RDE_062, 067, 068, S3, H3, H4, H5 und H6 würden den Verbund bezüglich mehrerer Groß- und Greifvogelvorkommen beeinträchtigen oder gar unterbinden.</p> <p>Die Bereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der übergeordneten Planungsebene sind in Ziffer 3.32 dargestellt.</p> <p>In den „Bewertungsbögen“ des 2. Entwurfes wird der Bedeutung der örtlichen Biotopverbundstrukturen nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Eine Entscheidungsverlagerung der WEA- Errichtung auf die nachgeordnete Ebene engt die Möglichkeit zur Entwicklung naturnaher Flächen stark ein. So ist allgemein bekannt, dass von Naturschutzverbänden und auch von Naturschutzbehörden die Platzierung von Kompensationsflächen in Windparks oder deren Nähe kritisch gesehen wird, da hierdurch in besonderem Maße schlaggefährdete Großvögel angelockt werden könnten. In den Flächen PR2_RDE_067 und 068 sollen daher keine WEA errichtet werden. Die Eignung von Teilflächen für den Biotopverbund und die Bedeutung des Areals für Groß- und Greifvögel sind ausreichend dokumentiert.</p>
--	--	--	--	--	---

Entwurf

<p>3.34</p>	<p>Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>	<p>(HMWB = erheblich veränderte Wasserkörper)</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gebietes PR2_RDE_067 und 068 liegen an der Linnbek, in deren Bereich Bemühungen zur naturnahen Entwicklung bestehen.</li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Die Bedeutung der Gewässer darf nicht nur auf das Gewässer selbst und den unmittelbaren Talraum begrenzt werden, denn im Fall der Linnbek ist zu beachten, dass entlang der Bek eine wichtige Verbundlinie verläuft, die auch im kommunalen Landschaftsplan dargestellt ist (⇒ <b>Anlage 20</b>)</p> <p>Es besteht hier keine Eignung für die Errichtung von WEA. Zudem wird das Gewässer auch von Groß- und Greifvögeln aus der Umgebung (⇒ <b>Anlagen 3, 4 u. a.</b>) als Nahrungshabitat angefliegen.</p>
<p>3.35</p>	<p>Weitere einzelfallbezogene Kriterien</p> <p>⇒ keine Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf</p>	<p>u.a. des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaft, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Raumverträglichkeit, bestehende Windparks, der Wirtschaftlichkeit und des Immissions-schutzes i. V. m. ggf. Beschränkungen</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Haßmoor:</b> Nahe der Grenze zu Haßmoor besteht im Bereich Eichhof ein Kranichvorkommen – nördlich gelegene Nutzflächen dienen als Nahrungsraum (⇒ <b>Anlagen 4a, 13a</b>) Weitere Großvogelarten im Bereich von Haßmoor sind Seeadler, Weißstorch, Bussarde, Schleiereule, Graureiher, Falken, Rotmilan (⇒ <b>Anlage 4a</b>)</li> <li><b>Haßmoor:</b> der Friedhof Haßmoor-Höbek liegt exponiert an der K 30</li> </ul> <p>In Haßmoor leben 3 herzkranken Kinder, für die unverträgliche Zusatzbelastungen befürchtet werden</p>	<p><b>Relevant:</b></p> <p><b>Haßmoor:</b> aus den Bereichen südlich / südöstlich der Gemeinde nutzen viele Arten den offenen Landschaftsraum für die Nahrungssuche. WEA in den Flächen PR2_RDE_060, 061 sowie „H1“, „H2“, „H3“, „H4“, „H5“ und „H6“ würden zu erheblichen Gefährdungen führen, da gerade der Wechsel der südöstlich liegenden Waldbereiche zu offenen Nutzflächen für Kranich, Seeadler, Weißstorch und Rotmilan wichtig sind.</p> <p><b>Haßmoor:</b> Zu beachten ist die besondere Lage des Friedhofs. Die Errichtung von WEA im Westen (PR2_RDE_062) würde zu erheblichen Störungen führen. Ggf. weiter schädigende Belastungen für herzkranken Kinder sind zu vermeiden</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Ostenfeld:</b> für Ostenfeld ist im Landschaftsplan ebenso wie im Flächennutzungsplan dokumentiert, dass im Norden (= Eimersmoor) und im Osten strukturreiche und hochwertige Flächen bestehen. (⇒ <b>Anlagen 12, 18a, 18b, 19a, 19b</b>)</li> <li>○ <b>Osterrönfeld:</b> für den Bereich des Wilden Moores und des Stadtmoores liegen Angaben zu Rohrweihen und Kornweihenvorkommen sowie einem vor einigen Jahren erfolgten Brutverdacht des Fischadlers im Raum Ohe (Schülldorf) vor. (⇒ <b>Anlagen 3, 4, 13a, 13b, 13c, 14, 15a, 15b, 17</b>). Im Wilden Moor brüten Kraniche und angrenzende Flächen im Gebiet zwischen Wildem Moor, Branden, Buhrhorst, Oher Moor und Nordmoor dienen als Nahrungsgebiet. Mehrere Wespen- und Mäusebusarde haben das Oher Moor als Brutgebiet gewählt und überfliegen bei der Nahrungssuche die ggf. WEA-Flächen. Auch die Rohrweihe brütet im Wilden Moor und am Rümmlandteich, der Rotmilan im Wilden Moor (⇒ <b>Anlage 3</b>).</li> </ul>	<p><b>Ostenfeld:</b> In den Bereichen der abgelehnten Prüfgebiete „Of1“, „Of2“ und „Of3“ dürfen keine WEA errichtet werden.</p> <p><b>Osterrönfeld:</b> Durch die Vielzahl der Vorkommen seltener Groß- und Greifvögel (⇒ insbesondere <b>Anlagen 3, 4, 13a, 13c, 17</b>) wird die Bedeutung des Raums unterstrichen und es wird verdeutlicht, dass es nicht nur auf den Schutz konkreter Einzelflächen ankommt, sondern dass die Austauschbewegungen / Flugkorridore zwischen den einzelnen hochwertigen Bereichen Wildes Moor+ Stadtmoor ⇔ Westensee-Region mit Rümmlandteich + Methorstteich ⇔ Schülldorfer See von WEA freizuhalten sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.</p> <p>Flugbeziehungen zwischen den genannten wertvollen Vogelhabitaten sind in der Anlage zu dieser Stellungnahme dargelegt und somit nachgewiesen – die Aussage im „Bewertungsbogen“ zur Fläche PR2_RDE_067 ist also nicht zutreffend (vergl. insbesondere Anlagen 12 und 13).</p> <p>Insgesamt würde die Errichtung von WEA zu einer erheblichen Barrierewirkung zwischen tradierten Schlaf-, Nist- und Nahrungsflächen für verschiedene zu schützende Vogelarten führen.</p>
--	--	--	--	--	--

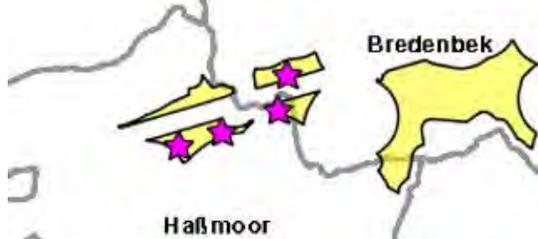
				<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Schülldorf:</b> gemäß Karte 17 des Landschaftsplans liegen wichtige örtliche Verbundflächen im Bereich der Gebiete PR2_RDE_067, 068 und der ehem. Potenzialflächen „S1“, „S2“, „S3“ und „H4“ (⇒ <b>Anlage 20</b>)</li> <li>○ <b>Schülldorf:</b> die Gemeinde befasste sich bereits in der Vergangenheit mehrfach mit der ggf. Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung. 1998 wurde von Herrn Dr. Boosten als damaligem Leiter der Landesplanungsbehörde bestätigt, dass in Schülldorf keine WEA entstehen sollen, da die Gemeinde bereits durch verschiedene markante Bauwerke erheblich belastet sei und es gelte eine weitere Belastung zu vermeiden. Der Bereich südlich der BAB A210 wird nicht nur im Gebiet des Naturparks Westensee sondern auch westlich der BAB A7 von einer Vielzahl von Bürgern des Stadt- und Umlandbereichs von Rendsburg für Erholungszwecke genutzt. Aktuell hat sich eine Vielzahl Oher Bürger in vergleichbarer Weise geäußert und klargestellt, dass aufgrund der verschiedenen bestehenden Belastungen die Errichtung von WEA im Nahbereich nicht vertretbar sind (⇒ <b>Anlage 22a, 22b</b>) Diese Aussage bzw. frühere Bewertung der ehemaligen Landesplanungsbe-</li> </ul>	<p><b>Schülldorf:</b> aufgrund der Bedeutung der Bereiche für den örtlichen Verbund dürfen hier keine WEA entstehen, da ansonsten insbesondere für die Vögel und deren Standortwechsel erhebliche Beeinträchtigungen entstünden.</p> <p><b>Schülldorf:</b> gegenüber den in 1998 festgestellten Belastungen durch mehr als 80 Hochspannungsmasten, einem Umspannwerk mit Schaltstationen, Spitzenlastkraftwerk, Sendemasten, der BAB A7, der BAB A210, 2 Bahnstrecken, 2 Landesstraßen war bereits seinerzeit die Schmerzgrenze des Zumutbaren erreicht. (s. Darstellung in <b>Anlagen 7a bis 7e</b> – auch für die anderen 3 Gemeinden) Seit dem sind die Bahnstrecken elektrifiziert worden und z. B. durch den Bau neuer Hochspannungsleitungen sind neue Trassen hinzugekommen, so dass die Belastung weiter zugenommen hat. Für die Gemeinde Schülldorf ist das Maß des Zumutbaren so weit überschritten, dass eine weitere erhebliche Beeinträchtigung nicht hingenommen werden kann. Die Flächen PR2_RDE_062, 067, 068 einschließlich der Flächen „S1“, „S2“, „S3“ und ebenso die nur wenig östlich gelegenen Flächen „H3“, „H4“ und „H5“. Die Gesamtbelastung des Raums findet auch Ausdruck in den in ⇒ <b>Anlagen 3 und 16</b> ge-</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>hörde wird durch die Angaben zu <b>Ziffer 3.7 (⇒ Anlagen 7a bis 7e)</b> für die Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf und Osterrönfeld untermauert, denn es sind in allen 4 Gemeindegebieten bereits erhebliche Belastungen des Orts- und Landschaftsbildes vorhanden; die Belastung durch WEA darf nicht isoliert von anderen beeinträchtigenden Anlagen betrachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Kranich</b>-Vorkommen bestehen im Wilden Moor und im Bereich des NSG Methorstteich / Rümmlandteich; vergl. auch Anlage 15b</li> </ul>	<p>schilderten Rückgängen zu schützender Vogelarten. Weitere Beeinträchtigungen durch bezüglich der Gesamtwirkung kumulierende Projekte + Pläne sind – selbst wenn sie unterschiedlicher Art sind und zeitlich nacheinander entwickelt werden - zu vermeiden. Auch eine Vielzahl von Bürger hält weitere Belastungen des Wohnumfeldes durch markante technische Bauwerke und die davon ausgehenden Wirkungen für nicht annehmbar (⇒ <b>Anlage 22a</b>). Bereits in 2011 wandte sich mehrere Bürger gegen die Errichtung von WEA im Betrachtungsraum und haben ein Bürgerbegehren beantragt (⇒ <b>Anlage 22b</b>).</p> <p><b>Kraniche</b> sind als Indikatoren für eine erfolgreiche naturnahe Entwicklung zu betrachten. Zugleich handelt es sich bei den Habitaten um strukturreiche Biotope, die auch von anderen Groß- und Greifvögel aufgesucht werden.</p> <p>Generell ist hinsichtlich des Mindestabstands von Windindustrieanlagen zu Straßen und Wegen zu beachten:</p> <p>Flurwege (Wirtschaftswege) unterliegen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden. Jedermann darf diese öffentlichen Wege (neben KFZ und Landwirten) als Wanderer, Fußgänger, Reiter, Jäger und Radfahrer benutzen. Auf öffentlichen Wegen (Feldwegen) gilt die Straßenverkehrsordnung, nach der</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>niemand belästigt, behindert und schon gar nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Dieser gesetzlichen Forderung entsprechen WEA nicht, die dicht am Feldweg stehen und deren Rotoren über diesen Wegen kreisen (Überbauungsverbot).</p> <p>Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit müssen WKA einen Sicherheitsabstand einhalten. Absolutes Minimum ist Kipphöhe, gemessen bis zur äußersten Flügelspitze des Rotors, demnach bei einer Referenzanlage mindestens 150 m, bei größeren WEA entsprechend mehr.</p> <p>Wegen der Eiswurfgefahr bzw. sich lösender und weggeschleudeter Rotor- oder Maschinenteile ist ein Abstand von mindestens 500 m unerlässlich.</p> <p>Die Errichtung von WEA in den o. g. Gebieten muss daher entfallen.</p>
3.36	<p>Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha</p> <p>⇒ Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf = neues Kriterium ergänzend zu Ziffer 2.32</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Haßmoor:</b></li> <li>○ Das Gebiet PR2_RDE_061 besteht aus 2 Teilflächen von zusammen nur 17,4 ha</li> <li>○ Das Gebiet PR2_RDE_062 bestand aus 2 Teilflächen von ca. 12 ha + ca. 5 ha = zusammen nur 17,5 ha (Stand 1. Entwurf)</li> <li>○ Das Gebiet PR2_RDE_067 ist insgesamt nur 16,8 ha groß und an einer Schmalstelle nur ca. 100 m breit</li> </ul>	<p><b>Relevant</b></p> <p>Die 2 Teilflächen von PR2_RDE_061 sind deutlich voneinander getrennt. Faktisch handelt es sich um 2 getrennte Gebiete, die jeweils für sich genommen das Kriterium zur Errichtung von 3 WEA nicht erfüllen. Die Flächen sind zu klein und die südliche Teilfläche misst nur wenig mehr als 100 m Breite. Die grafische Darstellung im Planentwurf gibt die Situation treffend wieder: es sind getrennte Gebiete, die nicht nach Belieben miteinander verknüpft werden dürfen. Trennungen durch z. B. Überlandleitungen, Gewässer,</p>

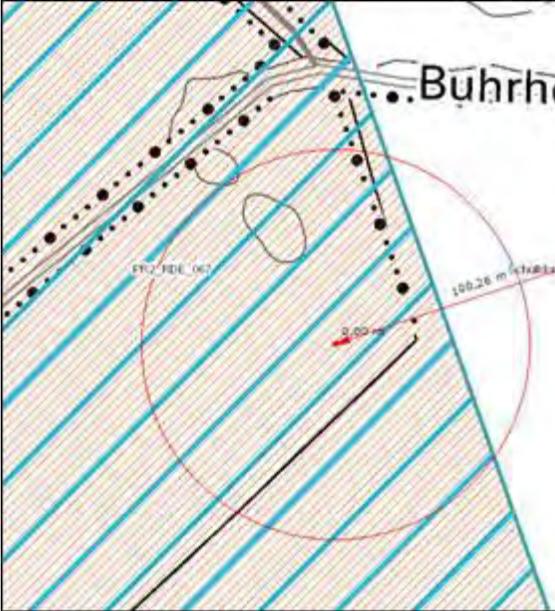
					<p>Verbundachsen und überörtliche Verkehrswege sind wie an anderer Stelle auch als Trennung zu betrachten.</p> <p>Kapitel 2.2.5 des gesamträumlichen Plankonzeptes sagt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Potenzialflächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, werden ausgeschlossen (...) wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Planungen (...) sind dies Flächen unter 15 ha Größe.</li> <li>- Eine Konzentration kann bei Flächen kleiner als 15 ha aber gleichwohl vorliegen, wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer größeren Fläche liegen und noch mindestens Platz für eine WKA bieten.</li> <li>- Anders wäre es zu bewerten, wenn <b>diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder</b> oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung <b>voneinander getrennt</b> würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre.</li> </ul> <p>Der voranstehend letzte Aufzählungspunkt trifft sowohl für die Fläche <b>RP2_RDE_061</b> als für die <b>Fläche 067</b> zu. Beide Flächen sind durch Infrastrukturbänder, die stark als Zäsur wirken, von anderen Flächen getrennt. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind so zu bewerten, denn auch in den „Bewertungsbögen“ insbesondere zur Fläche 061 wird angeführt, dass hier bereits Infrastruktureinrichtungen belastend wirken.</p>
--	--	--	--	--	--

Entwurf

				<p style="text-align: center; font-size: 48px; opacity: 0.3; transform: rotate(-45deg);">Entwurf</p>	<p>Also sind es bedeutende Trennlinien und die Prüfgebiete dürfen nicht miteinander verbunden werden.</p> <p>In einer Email-Auskunft des LLUR vom 17.8.2016 an das Amt Eiderkanal wurde mitgeteilt, dass im Bereich des Prüfgebietes <b>PR2_RDE_061</b> in einem so genannten offenen Genehmigungsverfahren die Errichtung von 4 WEA mit Gesamthöhen von jeweils 206,85 m vorgesehen seien gemäß folgender Abbildung:</p>  <p>Es ist nunmehr zu beachten, dass die südwestliche Teilfläche für den 2. Entwurf des Regionalplans bereits als ungeeignet bewertet wurde. Für die bisher verbliebenen 2 Teilflächen ist jeweils nur 1 WEA-Standort in der o. g. Standortplanung vorgesehen. Somit wird das Kriterium für die Errichtung eines Windparks - mindestens 3 WEA sollen hier Platz finden – aufgrund der kleinteiligen „gestückelten“ Flächenzuschnitte nicht erfüllt.</p> <p>Ergänzend ist zu beachten, dass der Bereich gemäß Ziffer 2.17 und 3.20 und aufgrund der Nähe zu einem Grabhügelfeld als überörtlich wichtigem archäologischen Denkmalbereich (zugleich als ⇒ LSG ausgewiesen) und aufgrund der Nähe zur Kulturhistorisch</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>wertvollen Güterlandschaft nicht für die Errichtung von WEA geeignet ist.</p> <p>Bezüglich des Gebiets <b>PR2_RDE_062</b> sind die ergänzenden Teilflächen westlich der BAB A7 bereits im 1. Entwurf als ungeeignet bewertet worden und weggefallen. Darüber hinaus sind nunmehr auch die Flächen östlich der BAB A 7, die durch 2 Infrastrukturbänder (Hochspannungsleitung und Kreisstraße) getrennt sind, entfallen.</p> <p>Somit müssen die beiden derzeit dargestellten 2 Flächen von <b>PR2_RDE_061</b> entfallen und die bereits als ungeeignet bewerteten Teilflächen von <b>061</b> und von <b>062</b> dürfen weiterhin nicht dargestellt werden.</p> <p>Das Gebiet <b>PR2_RDE_067</b> ist insbesondere aufgrund der geringen Größe und der Lage an bewertungsrelevanten Infrastruktureinrichtungen (= Höchstspannungsleitung) nicht für die Errichtung von WEA geeignet. Es besteht eine Trennung zu größeren Eignungsflächen (hier: Fläche 068, die wiederum lediglich für 3 WEA bemessen sein dürfte). Nachfolgende Abbildung verdeutlicht, dass die Errichtung der Referenzanlage innerhalb des Gebietes PR2_RDE_067 nicht möglich wäre:</p> <p>Bzgl. des Vorranggebietes <b>PR2_RDE_067</b> (16,8 ha groß) sind die möglichen WKA-Standorte auf den ersten Blick sehr ,auf</p>
--	--	--	--	--	---

Entwurf

					<p>Kante genähert (etwas über 100 m Abstand zu Höchstspannungsleitungen, diese werden wiederum mit einer Breite von ca. 40 m angegeben). Zudem befindet sich auf der einen Seite die Höchstspannungsleitung, auf der anderen Seite die Wohnbebauung rund um den ‚Heidkrug‘.</p>  <p>Ferner ist bezgl. der Gebietes <b>PR2_RDE_067</b> zu beachten, dass es aufgrund anderer Einschränkungen infolge einzuhaltender Immissionsschutzabstände zu Wohnnutzungen (vergl. zu Ziffer 2.1), aufgrund des Erfordernisses zur Einhaltung der 3H-Regelung, aufgrund der immens beeinträchtigenden Raumwirkung in einem</p>
--	--	--	--	--	--

Entwurf

				<p style="text-align: center; font-size: 48px; opacity: 0.3; transform: rotate(-45deg);">Entwurf</p>	<p>bisher von WEA freiten Gebiet, aufgrund der Schutzabstände zu Vogelvorkommen (⇒ vergl. Ziffer 3.26, 3.28, 3.33, 3.34, 3.35) und auch aufgrund der Angaben zu Ziffer 3.7 nicht für die Errichtung von WEA geeignet ist. Die dargestellte Fläche misst an einer Schmalstelle gerade etwas mehr 100 m Breite.</p> <p>Die Übernahme eines dermaßen knapp bemessenen und durch einschränkende Nutzungen und zu erheblichen Beeinträchtigungen führenden Windparks in einem bisher durch WEA nicht genutzten Gebietes muss aufgrund der vorgebrachten Bedenken entfallen.</p> <p>In einer Email-Auskunft des LLUR vom 17.8.2016 an das Amt Eiderkanal wurde mitgeteilt, dass im Bereich des Prüfgebietes PR2_RDE_067 in einem so genannten offenen Genehmigungsverfahren die Errichtung von 3 WEA mit Gesamthöhen bis 200 m vorgesehen seien gemäß folgender Abbildung:</p> 
--	--	--	--	--	--

					<p>Die 10 WKA im WP Schülldorf/Ohe:</p> <p>2 Vestas V117 mit 175 m</p> <p>1 Vestas V117 mit 150 m</p> <p>3 Vestas V126 mit 180 m</p> <p>4 Vestas V126 mit 200 m</p> <p>Der Gemeinde Schülldorf ist leider eine Lagezuordnung der einzelnen WEA anhand der Darstellung nicht möglich.</p> <p>Aufgrund des extrem schmalen Flächenquerschnitts könnte nur in den etwas aufgeweiteten Stellen die Errichtung einer WEA von geringer Höhe (<math>\leq 150</math> m) – eine höhere WEA wäre hier zur Einhaltung des 3H/5H-Abstandes nicht möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der deutlichen Vorbelastung des Raums durch andere Infrastrukturen, aufgrund der auf die Ortschaft Schülldorf zulaufenden und aufgrund der westlich des Ortsteils Ohe langgestreckt wirksamen massiven Zusatzbelastung muss die Fläche PR2_RDE_067 entfallen.</p> <p>Allgemein wird von den Gemeinden in Frage gestellt und es als weitgehend überholt und fraglich angesehen, dass gemäß Ziffer 2.2.5 des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine Referenzanlage mit <math>H = 150</math> m als Basis auch für die Flächenabgrenzungen in Ansatz gebracht wird. Dieser Stand von 2015 ist inzwischen als überholt anzusehen, da ein wesentlicher Teil derzeitiger WEA größere Höhen aufweist. Die o. g. Beispiele verdeutlichen dies – besonders plakativ anhand der Fläche PR2_RDE_067, die auch</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>verschiedenen anderen Gründen entfallen muss. Zur Schaffung und Erhaltung einer Wirtschaftlichkeit des WEA-Betriebes werden im Binnenland derzeit i. d. R. WEA mit Höhen von deutlich &gt; 150 m errichtet. Insbesondere für kritische Standorte wie die Flächen PR2_RDE_061 und 067 ist es vor dem Hintergrund der Anforderung, möglichst günstigen Strom zu erzeugen, erforderlich, derartige „Grenzflächen“ nicht weiter zu verfolgen. Ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb kann hier nicht als gesichert gelten.</p> <p>Bezüglich der Fläche PR2_RDE_067 sind der Gemeinde Schülldorf zudem Ideen bekannt geworden, dass von Seiten des WEA-Vorhabenträgers der Ankauf nah stehender Wohngebäude, die landwirtschaftlichen Betrieben zugeordnet sind, erworben und beseitigt werden sollen, um hier Raum für die Errichtung hoher WEA zu schaffen. Ein solches Vorgehen entspricht in keiner Weise dem gemeindlichen Bestreben zur Bewahrung der örtlichen Strukturen und zur Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung für die Gemeinde insgesamt. Ferner befürchtet die Gemeinde hierdurch eine Untergrabung des § 35 BauGB, da die Verlagerung des Wohnhauses eines landwirtschaftlichen Betriebes dann nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, sondern allein durch einen privatwirtschaftlichen Wunsch motiviert ist – nur wird die Gemeinde hier ggf. kaum eine Möglichkeit haben, einer solchen Fehlentwicklung entgegenzuwirken.</p>
--	--	--	--	--	---

Entwurf

Die Gemeindevertretungen Osterrönfeld, Schülldorf, Haßmoor und Ostenfeld haben den vorliegenden Entwurf der Stellungnahme vom 21.11.2018 zur Neuausrichtung der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein vom Juli 2018 („Zweiter Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind)“ zur Kenntnis genommen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die vorstehende Stellungnahme einschließlich der korrespondierenden Protokollauszüge der Gemeindevertretungen fristgerecht bei der Landesplanungsbehörde einzureichen.

Die Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf und Osterrönfeld stützen ihre Entscheidungen jeweils auf die Vielzahl von Einzelpunkten, die jeweils einzeln aber vor allem in der Summe zu dem Ergebnis geführt haben, die Errichtung von WEA innerhalb der jeweiligen Gemeindeflächen bzw. der geplanten Vorrangflächen und der vorherigen Prüfgebiete als nicht geeignet zu bewerten. Es werden ansonsten insgesamt erhebliche und nicht vertretbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie für die in den Gemeinden lebenden Menschen für unvermeidbar erachtet.

Entwurf